



Liebe Bürgerinnen und Bürger

Viel wurde zu den Impfungen bisher geschrieben und berichtet. Doch viele Fragen bleiben. Es ist schwierig, den Durchblick zu bewahren. Deshalb soll in diesem Amtsblatt ein verständlicher Überblick gegeben werden. Es fasst in einem Sonderteil, der herausnehmbar ist, die wichtigsten Informationen für Sie zusammen und bereitet Sie vor, wenn Sie sich impfen lassen wollen. Sie erfahren etwas zur Impfstrategie, erhalten Antworten auf die wichtigsten Fragen, bekommen Adressen und Ansprechpartner vorgestellt und erhalten Einblicke in die zwei Impfzentren des IIm-Kreises. Schritt für Schritt wird erklärt, wie eine Impfung in einem Impfzentrum abläuft, wie Sie an einen Termin kommen und worauf Sie bei Ihrem Impftermin achten müssen.

Bei den Informationen berufen wir uns auf die offiziellen Quellen. Das sind das Bundesgesundheitsministerium, das Gesundheitsministerium des Freistaats, die Kassenärztliche Vereinigung und das Robert-Koch-Institut.

Grundsätzlich ist geregelt, dass für die Finanzierung des Impfstoffes und seine Verteilung an die Bundesländer der Bund zuständig ist. Die Länder sorgen für eine sichere Lagerung und die Logistik vor Ort. Sie können nur so viel verteilen und lagern, wie der Bund ihnen schickt. Danach richtet sich die Terminvergabe.

Die Länder organisieren die Impfzentren und mobilen Teams. In Thüringen sind es 29 Impfzentren und verschiedene Impfteams. Die Impfungen werden im Freistaat durch die Kassenärztliche Vereinigung und das Gesundheitsministerium organisiert. Im IIm-Kreis wurden bereits durch die mobilen Impfteams von 18 vollstationären Einrichtungen bis Ende Januar elf Heime durchgeimpft, zwei von ihnen haben schon die Folgeimpfung erhalten. Seit 3. Februar haben auch die zwei Impfzentren in Arnstadt und Ilmenau zeitgleich zu vielen anderen Impfzentren in Thüringen, die mit dem Impfstoff Moderna versorgt werden, die Arbeit aufgenommen.

Damit Sie sich auf Ihre Impfung im Impfzentrum vorbereiten können, haben wir Ihnen diese herausnehmbaren Sonderseiten im Amtsblatt zur Verfügung gestellt. Wir hoffen sehr, sie helfen Ihnen weiter.

Ihre Landrätin
 Petra Enders

Sonderseiten zum Thema Corona-Schutzimpfung



Impfzentren, Verantwortlichkeiten, Terminvergabe und Priorisierung, FAQ, Checkliste

► INHALTSVERZEICHNIS

Nichtamtlicher Teil

» Aktuelles aus dem Projekt „Zukunft auf dem Lande“	S. 3
» Bürgerbeteiligung zur Schulnetzplanung	S. 3
» Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft	S. 4 - 5
» HERAUSFORDERNDE ZEITEN FÜR FAMILIEN ERFORDERN VERTRAUENSVOLLE HILFE...	S. 6
» Vorfrühling von Schneeglöckchen, Zitronenfaltern und Erdhummeln	S. 7
» Kostenlose Beratung des Deutschen Schwerhörigenbund, Ortsverein Weimar e.V.	S. 7
» „Klimaschutzregion Ilmtal - Innovation, Partizipation, Zukunftsfähiges Wirtschaften“ - ein Projektvorhaben für eine nachhaltige Regionalentwicklung	S. 8
» Mehr Blüten - mehr Insekten - mehr Vögel	S. 9
» Terminankündigungen und Informationen der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau	S. 9
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Sachbearbeiter Untere Bodenschutzbehörde (m/w/d)	S. 10
» Stellenausschreibung für eine Stelle als Sachbearbeiter Allgemeines Ordnungsrecht/Zentrale Bußgeldstelle (m/w/d)	S. 11
» Sonderseiten zum Impfen im IIm-Kreis - herausnehmbar	S.

Amtlicher Teil

» Beschlussübersicht der 11. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2019 bis 2024 am 27. Januar 2021	S. 12
» 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des IIm-Kreises	S. 12
» Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus 1 (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern	S. 13
» Allgemeinverfügung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zur Bekämpfung der Geflügelpest	S. 14
» Information der Unteren Fischereibehörde	S. 15
» Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde zur Kläranlage Marlishausen	S. 15
» Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des IIm-Kreises	S. 16
» Neufassung der Zweckvereinbarung vom 07./08.08.2019 zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens zwischen der Stadt Arnstadt, der Gemeinde Geratal, der VG „Geratal/Plaue“ für ihre Mitgliedsgemeinde Plaue und der VG „Riechheimer Berg“	S. 16
» Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung	S. 18
» Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung	S. 19
» Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)	S. 19
» Haushaltssatzung des WAZV für das Wirtschaftsjahr 2021	S. 20
» Bekanntmachung der Termine für die Fäkalschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet	S. 21

INFORMATIONEN DES VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL- ÜBERWACHUNGSAMTES ZUR GEFLÜGEL- UND RINDERHALTUNG

Zur Vorbeugung der Ausbreitung der Geflügelpest gelten aufgrund einer Allgemeinverfügung des Freistaates Thüringen seit dem 08.01.2021 für alle Geflügelhalter im Freistaat verschärfte Biosicherheitsbedingungen. Dazu zählen insbesondere:

1. Desinfektionswannen oder -matten an den Eingängen zu Geflügelhaltungen
2. Hände- und Schuhdesinfektion vor dem Betreten
3. Betreten nur mit Schutzkleidung
4. Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten
5. Hunde und Katzen sind von Geflügelhaltungen fern zu halten
6. Regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Gerätschaften, frei gewordenen Ställen und Transportmitteln.

Die Stallpflicht für Geflügel gilt im IIm-Kreis derzeit nur für bestimmte Gebiete (siehe amtlicher Teil).

Impfverbot für Rinder gegen das Bovine Virusdiarrhoe-Virus

Ebenfalls durch eine Allgemeinverfügung des Freistaates besteht seit dem

01.01.2021 ein Impfverbot von Rindern gegen das Bovine Virusdiarrhoe-Virus. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit den Veterinärbehörden möglich. Die vollständigen Allgemeinverfügungen finden Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz bzw. im Downloadbereich des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes.

AKTUELLES AUS DEM PROJEKT „ZUKUNFT AUF DEM LANDE“

Berufliche Chancen sichtbar machen - ländliche Regionen stärken

Der Süden des IIm-Kreises bietet Jugendlichen verschiedenste berufliche Perspektiven.

Um das noch besser sichtbar zu machen und für die Region als Lebens- und Arbeitsort zu werben, wird derzeit eine **Broschüre mit einem Überblick zu Schülerpraktika, Ausbildung und Arbeit** erstellt.

Die Broschüre soll Interessierten insbesondere die wohnortnahen Möglichkeiten der beruflichen Orientierung während der Schulzeit und die Angebote der beruflichen Ausbildung in Großbreitenbach und Umgebung aufzeigen.

Unternehmen der **Region Großbreitenbach und Umgebung (ca. 15 km)**, die Ausbildungsplätze, Ferienjobs, Schülerpraktika oder andere Berufsorientierungsmöglichkeiten anbieten, erhalten die Möglichkeit für einen kostenfreien Eintrag (Visitenkarteneintrag oder 1-2 Broschürenseiten).

Interessierte Unternehmen können sich melden bei
Steffen Janik,
J&B Beratungskontor,
Tel.: 0176 21 67 4882 o.
036781-24 92 14,
Mail: lra-komet@gmx.de

Entwickelt wurde die Idee in der KOMET-Arbeitsgruppe „Ausbildung & Arbeit“. 2018 gab es bereits eine erste Auflage in Verbindung mit einer Berufsinformmesse in Großbreitenbach. In Unternehmerinterviews und -gesprächen wurde nun eine erweiterte und aktualisierte Ausgabe initiiert. Bewusst konzentriert man sich dabei auf den ländlichen Süden des IIm-Kreises und bietet damit einen zusätzlichen Baustein zur lokalen Berufsorientierung. Bei der Firmenansprache wird das KOMET-Folgeprojekt durch lokale kommunale Partner aus Großbreitenbach und Ilmenau unterstützt.

Eintrag in digitale Plattformen sinnvoll

Zusätzlich zum Broschüreneintrag haben die Unternehmen die Möglichkeit, auf digitalen Plattformen auf ihre Praktika- und Ausbildungsangebote aufmerksam zu machen. Hierfür wird z.B. auf das „Standortinfosystem des IIm-Kreises“ sowie die „Thüringer Stellenbörse“ verwiesen.

Die Begleitung der Unternehmen erfolgt hierbei durch die Wirtschaftsförderung des IIm-Kreises bzw. die ThAFF-Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung.

BÜRGERBETEILIGUNG ZUR SCHULNETZPLANUNG

Mit dem Schulnetzplan schafft der IIm-Kreis beste Voraussetzungen für wohnortnahes und modernes Lernen in den 22 Grundschulen, sieben Regelschulen, drei Gemeinschaftsschulen, drei Gymnasien, zwei Förderzentren und dem Berufsschulzentrum. „An allen Standorten investieren wir regelmäßig in Schulgebäude, Turnhallen, Ausstattung und in die Schülerbeförderung. Wir wollen auch die Belange der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigen und laden ein zur öffentlichen Beteiligung bei der anstehenden Schulnetzplanung“, sagt Landrätin Petra Enders.

Mit einer öffentlichen Beteiligung bis zum 28. Februar 2021 haben die Bürgerinnen und Bürger die Chance, Anregungen, Ideen und Meinungen zum Schulnetzplan ab dem Schuljahr 2021/22 abzugeben.

„Schließlich sind die Familien, Bürgerinnen und Bürger, betroffen von den Entscheidungen. Deshalb wollen wir sie frühzeitig einbeziehen. Ihre

Ansichten sind uns wichtig. Das Schulnetz wirkt weit in ihre täglichen Bedürfnisse und Tagesabläufe hinein“, wirbt Landrätin Petra Enders für eine rege Beteiligung. Auf der Internetseite des Landkreises findet sich das Kontaktformular unter www.ilm-kreis.de/schulnetz21. Schriftlich können Vorschläge an das Schulverwaltungsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, geschickt werden. Die Rückmeldungen werden ausgewertet und dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zur Abwägung über die Aufnahme in den Schulnetzplan übergeben. Der Kreistag soll in seiner öffentlichen Sitzung am 21. April 2021 final den kommenden Schulnetzplan beschließen.

„Der Schulnetzplan dient dazu, gleiche Entwicklungschancen für die Schülerschaft des IIm-Kreises zu ermöglichen. Zu einem stabilen Schulnetz gehört ein flächendeckendes Grundschulangebot und ein entsprechender Zugang zu weiterführenden Schulen und Förderzentren.



Im Schulnetzplan sind einige Änderungen eingearbeitet, zu denen sich die Bürgerinnen und Bürger äußern können“, stellt Landrätin Petra Enders den Entwurf vor. Geändert werden sollen die Schulbezirke der Grundschulen „Thomas Müntzer“ in Gehren und Großbreitenbach, um den neuen Gemeindestrukturen gerecht zu werden.

Auch für die Grundschule „An der Burglehne“ in Gräfenroda und die Grundschule „Am Rennsteig“ in Stützerbach sind Änderungen vorgesehen. Generell ist eine Vorgabe der Aufnahmekapazitäten für Grundschulen angedacht.

Für die Regelschulen sollen die Schulbezirke aufgehoben werden. Letztlich wird das Ilmenau-Kolleg geschlossen, da es hier keine neue Klasse mehr gibt. Der letzte Jahrgang macht dort in diesem Jahr seinen Abschluss.

Der Entwurf wurde im zuständigen Ausschuss für Schule, Kultur und Sport erarbeitet und in der vergangenen Sitzung des Kreistages vorgestellt. In mehreren Anhörungsverfahren werden auch die Schulkonferenzen, Gemeinden und Städte sowie weitere Schulträger einbezogen.



BILDUNGSFUCHS FÜR AZUBI DER TU ILMENAU

Lukas Minner, der seine Berufsausbildung an der TU Ilmenau erfolgreich abgeschlossen hat, wurde als bester Auszubildender in seinem Ausbildungsberuf mit dem „Bildungsfuchs 2020“ der Industrie- und Handelskammer Südthüringen (IHK) ausgezeichnet. Er wurde mit 89 von 100 Punkten in der Abschlussprüfung als Bester in seiner Ausbildung zum Industriemechaniker Feingerätebau geehrt, die er von August 2016 bis Februar 2020 an der TU Ilmenau absolvierte.

Lukas Minner ist damit der zweite Auszubildende in seinem Lehrjahr, der einen „Bildungsfuchs“ erhalten hat. Er konnte in ein Angestelltenverhältnis ins Fachgebiet Kraftfahrzeugtechnik der TU Ilmenau übernommen werden.



Lukas Minner wurde mit dem „Bildungsfuchs“ der IHK Südthüringen ausgezeichnet.

Foto: TU Ilmenau

Zuvor wurde Ben Salzwedel, verbunden mit der Verkürzung seiner Ausbildungszeit, bereits im Herbst des Vorjahres mit dem „Bildungsfuchs“ geehrt. Auch im Ausbildungsberuf Mediengestalter Bild und Ton konnte Paul Niklas Krabbes im Juli seine Prüfung mit einer Belobigung seiner hervorragenden Leistungen abschließen.

www.tu-ilmenau.de

IN ILMENAU, SÜDTHÜRINGENS GRÖßTER STADT, IST DIE STIMMUNG IN DER WIRTSCHAFT BESONDERS GUT



Blick in den Online-Workshop des Regionalmanagements Landkreis Gotha und Ilm-Kreis. Foto: wr

In einem Online-Workshop fanden sich am 12. Januar 2021 Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Verwaltung, aus Bildung und Forschung, aus Kammern, den Landkreisen Ilm-Kreis und Gotha sowie weiteren Institutionen zusammen, um an der zukünftigen strategischen Ausrichtung des Regionalmanagements zu arbeiten. Schwerpunkte wie die Gewinnung und Bindung von Fachkräften und der Wissenstransfer in die Wirtschaft wurden diskutiert.

Als Präsenzveranstaltung geplant, wurde der Workshop jedoch ins Digitale verlegt. 39 Teilnehmerinnen und Teilnehmer arbeiteten vier Stunden lang in einem Mix aus Vorträgen und Arbeitsgruppen verschiedene Themen heraus. Nach einer zusammenfassenden Auswertung bisheriger Projekte und Schwerpunkte entstanden auf diese Weise wertvolle neue Impulse für die weitere erfolgreiche Zusammenarbeit beider Landkreise im gemeinsamen Regionalmanagement. Die Leitung des Workshops erfolgte durch die vom Regionalmanagement beauftragte Forschergruppe ART aus Triesdorf/Bayern.

„Wir freuen uns, dass wir mit

den konstruktiven Gesprächen die Weichen für die zukünftige strategische Ausrichtung des Regionalmanagements und die gemeinsame Weiterentwicklung der Wirtschaftsregion stellen konnten“, zeigt sich Regionalmanager Christian Schmidt zufrieden mit dem Workshop. Die virtuelle Variante des Austausches brachte ganz eigene Vorteile für die Teilnehmer. Es entfielen Anreisezeiten, und der Workshop konnte zeitlich gestrafft durchgeführt werden.

Fachkräfte weiterhin Schwerpunktthema

Im Austausch wurde schnell deutlich: Schwerpunktthema für die Region wird weiterhin die Bindung von Fachkräften bleiben. Auch das Thema Forschung, Entwicklung und Transfer bleibt ein Schlüsselthema. Das Regionalmanagement wird an dieser Stelle die Netzwerkarbeit fokussieren und die relevanten Akteure zusammenbringen. Ebenso sind ein einheitliches Standortmarketing und die Berichterstattung zu den regionalen Themen und Angeboten der Wirtschaftsregion unerlässlich. Zudem wird das durch das Regionalmanage-

ment selbst gesteckte Ziel, den landkreisübergreifenden Austausch stärker auszubauen, auch von den Partnern als wichtig angesehen. Einige Ideen, wie die Entwicklung einer eigenen Plattform für den Austausch der Partner oder Projektwerkstätten zur Qualifizierung gemeinsamer Schlüsselprojekte, wurden dazu diskutiert.

Die Ergebnisse des Workshops fließen nun direkt in die Aktualisierung des Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzepts ein, mit dem der Verlängerungsprozess zur Fortführung des Regionalmanagements um weitere drei Jahre erfolgreich abgeschlossen werden soll.

Das Regionalmanagement ist seit 2018 im Bereich der Wirtschaftsförderung für die beiden Landkreise im Einsatz, vernetzt Akteure und initiiert, begleitet und koordiniert Projekte für die gemeinsame Wirtschaftsregion. Inhaltliche Schwerpunkte legt das Regionalwirtschaftliche Entwicklungskonzept fest, welches bisher die vier Handlungsfelder „Infrastruktur, Gewerbe und Wirtschaft“, „Arbeitsmarkt und Fachkräfte“, „Forschung und Entwicklung/Hochschulen“ sowie „Weiche Standortfaktoren“ definiert.

www.tria-online.eu.


www.tria-online.eu

TECHNOLOGIE REGION ILMENAU ARNSTADT

Neuigkeiten aus
Wirtschaft
und Wissenschaft

DIE GEWINNUNG VON FACHKRÄFTEN IST WEITERHIN EINES DER WICHTIGSTEN THEMEN AM ERFURTER KREUZ

Auch mit Ende des durch Corona schwierigen Jahres 2020 wurde traditionell die jährliche Online-Mitgliederbefragung aller Unternehmen der Initiative Erfurter Kreuz (IEK) durchgeführt. Diese erfolgte mit Unterstützung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien der TU Ilmenau Anfang Dezember.

So wurde unter anderem die Umsatzerwartung für 2021 erfragt. Bei dieser war trotz einer gedämpften Erwartungshaltung kein Negativtrend zu erkennen. Dazu gehört auch die Einschätzung der befragten Unternehmen, dass die Bindung vorhandener und die Gewinnung von neuen Fachkräften auch in Corona-Zeiten eines der wichtigsten betrieblichen Themen bleibt.

Im Vergleich der Beschäftigtenzahlen der letzten drei Jahre zeigte sich bei Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten am Erfurter Kreuz durchweg ein Zuwachs an Mitarbeitern. Dieser Trend wird auch für



Lehrausbildung bei N3 Overhaul Services in Arnstadt. Foto: wr

2021 weiter als leicht steigend eingeschätzt.

Dazu zählt auch die Tendenz, dass die Verfügbarkeit von Fachkräften mit Berufsausbildung oder Hochschulabschluss leicht rückläufig ist. Das zeigt sich

auch im öffentlich zugänglichen Online-Stellenportal der IEK. Als positiv werden weiter die guten Standortfaktoren im Umfeld des Erfurter Kreuzes von den Unternehmen bewertet.

www.initiative-erfurter-kreuz.de

KORREKTES TRAGEN DER MASKE AUTOMATISCH ERKENNEN

Das korrekte Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen kann dank einer Entwicklung von Ilmenauer Fraunhofer-Forschern leicht überprüft werden. Das Fraunhofer-Institut für Digitale Medientechnologie IDMT hat ein Gerät entwickelt, den „MaskCognizer“, mit dem automatisch und in Echtzeit überprüft werden kann, ob die Masken richtig getragen werden.

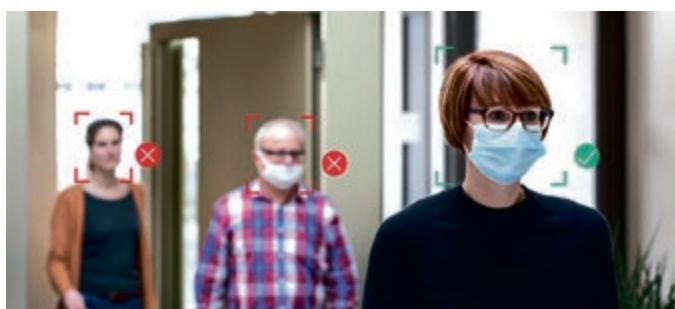
Mit dem neuen Erkennungssystem können bis zu zehn Personen gleichzeitig im Vorbeigehen überprüft werden. Eine gezielte Positionierung vor dem Gerät ist nicht erforderlich. Dabei werden zu keinem Zeit-

punkt personenbezogene Daten gespeichert oder verarbeitet.

Der Einsatz ist dort attraktiv, wo viele Menschen schnell durch Einlasssysteme gelangen sollen und wo das Personal zusätzlich

zu seiner eigentlichen Tätigkeit die Einhaltung des Maskenschutzes überprüfen muss. In Frage kommen Supermärkte, Busse und Bahnen sowie andere öffentliche Bereiche.

www.idmt.fraunhofer.de



Der „MaskCognizer“ des Fraunhofer IDMT meldet in Echtzeit das richtige Tragen der Maske. Foto: Fraunhofer IDMT

NEUER PROFESSOR FÜR SYSTEM- UND PRODUKTWICKLUNG

Professor Stephan Husung hat ab 1. Januar 2021 die Leitung des Fachgebiets Produkt- und Systementwicklung an der Fakultät für Maschinenbau der TU Ilmenau, vormals Fachgebiet Konstruktionstechnik, übernommen. In Kooperation mit anderen Fachgebieten der TU Ilmenau und der Industrie wird er sich insbesondere mit der Entwicklung und Nutzung von Methoden und rechnergestützten Verfahren in der Produkt- und Systementwicklung beschäftigen.

Forschungsfelder und Anwendungsgebiete von Prof. Husung an der TU Ilmenau werden vor allem die frühen Phasen der Entwicklung von Produkten und Systemen des Maschinenbaus, der Fahrzeugtechnik, der Mechatronik sowie der Feinwerk-, Mikro- und Nanotechnik sein.

Stephan Husung ist der internationalen Fachwelt insbesondere für seine Arbeiten auf dem Gebiet des Model-Based Systems Engineering, der Entwicklungsmethodik und des Virtual Engineerings bekannt und hierbei sehr gut vernetzt. Seine Publikationsliste umfasst mehr als 60 Veröffentlichungen bei nationalen und internationalen Konferenzen sowie Zeitschriftenartikeln. Darüber hinaus engagiert er sich in verschiedenen Gremien, unter anderem seit elf Jahren im VDI, dem Verein Deutscher Ingenieure.

Das Präsidium der Universität hob den neuen Professor als ausgezeichneten Wissenschaftler und Fachmann hervor, der die Tradition der Konstruktionslehre an der TU Ilmenau fortführt und mit seiner Industrieerfahrung zugleich neue Impulse setzen will.

www.tu-ilmenau.de/mb

HERAUSFORDERNDE ZEITEN FÜR FAMILIEN ERFORDERN VERTRAUENSVOLLE HILFE...

Wenn Sie Sorgen haben, sich überfordert fühlen und mit jemandem über Ihre Situation sprechen möchten - nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir sind für Sie da!



Jugendamt IIm-Kreis	03628 738601	
Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Ilmenau	03677 896490 efbst-ilmenau@twsd-tt.de	Montag-Freitag vor- und nachmittags <u>telefonisch</u> erreichbar!
Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Arnstadt	03628 605968efbst.ik@twsd-tt.de	Die Beraterinnen vor Ort sind bemüht, alle Anrufe zu beantworten! Gern können Sie auf dem Anrufbeantworter Ihre Nummer hinterlassen!
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung im IIm-Kreis (Standort Arnstadt)	03628 76193 schwangerenberatung@ms-arn.de	Die Mitarbeiterinnen sind Mo-Fr ab 8:00 Uhr erreichbar. Bitte setzen Sie sich mit Ihren Anliegen zunächst telefonisch in Verbindung. Bitte kommen Sie nicht unangemeldet in die Beratungsstelle.
Allgemeine Sozial- und Lebensberatung der Kreisdiakoniestelle in Arnstadt	03628 76192 kds-arnstadt@ms-arn.de	Die Beratung ist Mo+Di sowie Do+Fr ab 10:00 Uhr erreichbar. Anträge beim Kindernothilfefonds des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau sind möglich, ebenso Beratungen bei der Beantragung von Mutter-Kind-Kuren oder Einzelgespräche für Menschen in Not- und Konfliktsituationen - jedoch vorrangig telefonisch! Die Kleiderkammer ist aktuell geschlossen.
Allgemeine Sozial- und Lebensberatung der Kreisdiakoniestelle in Ilmenau	03677 840733 kds-ilmenau@ms-arn.de	Di 9-15 Uhr und Do 9-12 Uhr Beratungsmöglichkeiten wie in der Kreisdiakonie Arnstadt
Gleichstellungsbeauftragte Stadtverwaltung Ilmenau	03677 600347 gba@ilmenau.de	Mo, Mi, Fr 8:30 Uhr - 12:30 Uhr sowie Di+ Do 13:00 Uhr - 16:00 Uhr, persönlich: nach telefonischer Terminvereinbarung
Mütter/Väter-Beratung in Arnstadt	Erreichbarkeit nur zu den Öffnungszeiten unter 0151 12676182 Rosenstraße 19	freitags von 9:00 - 12:00 Uhr, vor Ort Beratung - telefonische Anmeldung wird erbeten
Mütter/Väter-Beratung in Stadtilm	Erreichbarkeit nur zu den Öffnungszeiten unter 0151 12676184	freitags von 9:00 - 11:00 Uhr, vor Ort Beratung - telefonische Anmeldung wird erbeten
Kinder- und Jugendschutzzentrum „Baumhaus“	03628 929104 kjsz@ms-arn.de	erreichbar Mo 8-11:30 Uhr, Di-Do 14-17 Uhr, bitte Kontaktaufnahme per telefonisch (auch Anrufbeantworter), per Mail, ggf. Online/Video-Beratung
Anlaufstelle KOMPASS Ilmenau	03677 207667 hilfe@ikl-ilmenau.com	Mo-Do von 9:00 - 15:00 Uhr Anlaufstelle geöffnet, jedoch wird um feste Terminvereinbarung gebeten
Anlaufstelle KOMPASS Arnstadt	03628 602703 kompass-arnstadt@abwev.de	Mo-Do von 9:00 - 15:00 Uhr, aktuell keine Besuche möglich, Beratung und Unterstützung erfolgen telefonisch, per Mail oder postalisch
Frühförderstelle Arnstadt	03628 660422 ffs-arnstadt@ms-arn.de	Erreichbarkeit Mo-Do 7:00-17:00 Uhr sowie Fr 7:00-12:00 Uhr oder nach Vereinbarung, die Frühförderstelle arbeitet aktuell ausschließlich ambulant
Kontakt- und Beratungsstelle „Hyperaktives Kind“	0151 11402920 hypi@fggbb.de	
PSBS IIm-Kreis Suchtberatung Arnstadt	03628 584180 psbsarnstadt@ms-arn.de	Terminvereinbarung telefonisch oder per Mail
PSBS IIm-Kreis Suchtberatung Ilmenau	03677 894842 psbsilmenau@ms-arn.de	Mo+Fr 9:30-13:00 Uhr und Di+Do 14:00-17:00 Uhr

VORFRÜHLING VON SCHNEEGLÖCKCHEN, ZITRONENFALTERN UND ERDHUMMELN

Der Vorfrühling beginnt meist Mitte Februar und reicht bis Ende März. Er leitet das Ende des Winters ein und zeigt das Einsetzen der Vegetationsperiode an. Zu den ersten Pflanzen, die anfangen zu blühen, gehören Haselnuss (*Corylus avellana*), Salweide (*Salix caprea*), Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*), Winterlinge (*Eranthis hyemalis*) und Krokusse (Gattung *Crocus*). Etliche dieser Frühblüher sind auf die Bestäubung durch Insekten angewiesen.

So kann man an Vorfrühlungstagen, wenn es langsam wärmer wird, bereits Insekten an Winterlingen und Schneeglöckchen beobachten.

Zu den ersten Insekten, die sich zeigen, gehören z. B. Erdhummelköniginnen (Gattung *Bombus*), einige Sandbienen (Gattung *Andrena*), Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*) und der Kleine Fuchs (*Aglaia urticae*). Sie können deshalb so früh starten, weil sie als ausgewachsene Insekten (Imago) überwintern.

Der Zitronenfalter ist sogar der einzige mitteleuropäische Tagfalter, der als Falter frei an einem Ast hängend oder im Laub am Boden den Winter überlebt. Er kann Temperaturen von bis zu minus 20 Grad Celsius aushalten. Ein körpereigenes Frostschutzmittel aus Zuckeralkoholen und Eiweißstoffen sorgt dafür, dass er nicht erfriert.

Um auch bei kälteren Temperaturen fliegen zu können, haben Hummeln eine besondere



re Strategie entwickelt: Zum Aufwärmen „zittern“ sie mit ihrer Flugmuskulatur und erzeugen so Wärme. Weiterhin besitzt die Hummel ein schönes dichtes Haarkleid, das isoliert und die erzeugte Wärme speichert.

Sollte es doch noch zu einem Kälteeinbruch kommen, ziehen sich Sandbienen, Erdhummeln und Co in gut geschützte Verstecke zurück und harren dort aus bis es wieder wärmer wird.

Im Gegensatz dazu überstehen viele andere Insekten die kalte Jahreszeit meist gut versteckt als Ei, Larve, Raupe oder Puppe.

Damit Wildbienen, Käfer, Falter und Spinnen den Winter geeignete Verstecke finden, sollte der Garten im Herbst nicht zu sehr aufgeräumt werden. Laub auf Beeten und unter Sträuchern schützt nicht nur empfindliche Stauden und Blumenzwiebeln, sondern bietet auch so manchem Insekt ein Quartier. Auch kleine Laub-, Stein- und Totholzhaufen sind großartige

Winterverstecke. Abgeblühte Stauden und Ziergräser bitte erst im Frühling zurückschneiden, da besonders Stängel und Samenstände Wildbienen und Co Unterschlupf in der kalten Jahreszeit bieten. Die Entwicklung zum adulten Insekt geht erst nach dem Aufwachen aus der Winterstarre weiter und kann bis zum Sommer dauern. Das Weibchen des Schachbrettfalters (*Melanargia galathea*) legt z. B. im Sommer seine Eier an Gräsern ab. Die Raupen schlüpfen im Juli/August und überwintern. Erst im nächsten Frühjahr werden sich die Raupen verpuppen, um ihre Verwandlung zum Falter abzuschließen. Je nach Klimabedingungen kann das „fertige“ Schachbrett dann im Juni bis Ende August auf Flockenblumen (*Centaurea*), Skabiosen (*Scabiosa*), Kratzdisteln (*Cirsium*) und Ringdisteln (*Carduus*) beim Nektar saugen beobachtet werden. Einige wenige wie z. B. der Distelfalter (*Vanessa cardui*) fliegen ähnlich wie Zugvö-

gel im Herbst in den Süden. Manche Distelfalter können tausende Kilometer unterwegs sein und dabei sogar die Alpen überqueren. Jedoch vollzieht der Distelfalter seine lange Wanderung nach Afrika in mehreren Generationen. So handelt es bei den Distelfaltern, die im Frühjahr zurückkehren, um Nachkommen der zweiten oder gar dritten Generation, der im Herbst abgewanderten Falter. Um den „Frühfliegern“ zu helfen, sollten in keinen Garten Frühblüher, wie Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*), Blaustern (Gattung *Scilla*), Krokusse (Gattung *Crocus*), Primeln (Gattung *Primula*), Nieswurz (Gattung *Helleborus*) und Lungenkraut (Gattung *Pulmonaria*) fehlen. Auch sind die ersten Farbtupfer im Beet und Rasen eine schöne Bereicherung, nach den oft grauen Wintertagen.



KOSTENLOSE BERATUNG DES DEUTSCHEN SCHWERHÖRIGENBUND, ORTSVEREIN WEIMAR E.V.

Seit 15 Jahren wird die kostenlose und unabhängige Beratung in Arnstadt/Ilmenau angeboten. Wir informieren und beraten Betroffene und deren Angehörige zu allen Fragen die im Zusammenhang mit einer Hörminderung stehen, informieren zur Hörgeräte- und CI-Cochlear Implantat Versorgung sowie Tinnitus und unterstützen Sie bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation und der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises.

Nach aktuellen Vorgaben der Allgemeinverfügung des Bundeslandes Thüringen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur entfällt die persönliche Beratung im Frauen- und Familienzentrum, Rankestraße 11 in Arnstadt und im Frauen- und Familienzentrum, Wetzlarer Platz 2 in 98693 Ilmenau bis zum 28.02.2021.

Die zertifizierte Beratungsstelle des DSB Ortsverein Weimar e. V. bietet hilfesuchenden hörgeschädigten Menschen mit Ihrem „Sozialen Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“ jeden Mittwoch eine telefonische, schriftliche oder elektronische kostenlose und unabhängige Beratung für Menschen mit Hörproblemen in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr an.

Beratungsstelle ist telefonisch, per Fax und E-Mail erreichbar unter
Tel.: 0 36 43 / 42 21 55
Fax: 0 36 43 / 42 21 57
E-Mail: sozialerdienst@ov-weimar.de
Internet: www.ov-weimar.de

Träger: Deutscher Schwerhörigenbund, Ortsverein Weimar e.V., 99427 Weimar Bonhoefferstr. 24b, 03643 /422-155, ov-weimar@t-online.de, www.ov-weimar.de

„KLIMASCHUTZREGION ILMTAL - INNOVATION, PARTIZIPATION, ZUKUNFTSFÄHIGES WIRTSCHAFTEN“ - EIN PROJEKT VORHABEN FÜR EINE NACHHALTIGE REGIONALENTWICKLUNG

Als im Herbst letzten Jahres das Projekt „Klimaschutzregion Ilmtal“ im Zeughaus Bad Berkas seinen Auftakt erlebte, beteiligten sich mehr als 70 Menschen aus Thüringer NGOs, Unternehmen, Forschung, Verwaltung und Politik. Sie tauschten sich aus über klimaschützende Landwirtschaft und innovativen Holzbau, über Agroforstsysteme und kommunale Nahwärmenetze, über regionale Wirtschaftskreisläufe und regenerative Stromerzeugung - beispielsweise mit Agriphotovoltaik: dem geschützten, landwirtschaftlichen Anbau unter aufgeständerten Solarmodulen zur doppelten Landnutzung. Und für einen kostbaren Moment stand auch die persönliche Motivation im Mittelpunkt - die ganz eigene Betroffenheit angesichts einer sich zuspitzenden Klimakrise, dramatisch voranschreitender Artenverluste und eines Wirtschaftssystems, das längst das Wohl der Menschen und der Umwelt in einem Teufelskreis aus Wachstum, Konsumismus und Renditeversprechen aus dem Blick verloren hat.

Folgerichtig entschlossen sich denn auch viele der Teilnehmer*innen zur Mitwirkung an einer der mittlerweile regelmäßig tagenden, thematischen Arbeitsgruppen des Projekts. Gemeinsam engagieren sie sich in diesem über das BMBF-Programm „WIR! - Wandel durch Innovation in der Region“ geförderten



Projekt für eine CO₂-neutrale, ressourcenschonende und gemeinwohlorientierte Kreislaufwirtschaft im Ilmtal. Sie wissen: wenn es einer Region gelingt, endlich einen fundamentalen Wandel in unserer Lebens- und Wirtschaftsweise einzuleiten, werden andere folgen.

Und so vereint das gemeinsam von der FH Erfurt sowie dem SolarInput e.V. geführte Vorhaben denn mehr und mehr Akteur*innen aus der Region, wird von den beiden Landkreisen Weimarer Land und der Stadt Weimar und auch von den für diese Thematik relevanten Thüringer Ministerien unterstützt. Bis Ende Mai werden alle Beteiligten gemeinsam eine Strategie für die Region aufstellen - einen Fahrplan sowohl für die Regeneration ihrer ökologischen Lebensgrundlagen als auch für die Renaissance

eines Wirtschaftens, welches sich Umweltschutz und Gemeinwohl zu zentralen Anliegen macht. Sie werden erste Modellprojekte und konkrete Forschungsaufgaben entwickeln und mit diesen auch an gute und „enkeltaugliche“ Erfahrungen und Kompetenzen der Region anknüpfen. Und sie werden sich bemühen, viele Menschen mit in's Boot zu holen. Denn erst, wenn das Bewusstsein für die globale Notlage bei allen ankommt, wird es in eine starke gemeinsame Ausrichtung für eine zukunftsfähig aufgestellte Region münden. So reicht die Bandbreite der Bürger*innenbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit denn auch von thematischen online-webinaren zu Regionalforen, von Klimacamps mit Kindern und Jugendlichen zu öffentlichen Filmaufführungen, vom Schulerschluss mit

anderen Regionalbündnissen und internationalen Kooperationen bis zum Workshop für Kommunalvertreter*innen und Verwaltung.

Gelingt es, mit dem bis Mai erarbeiteten Konzept für eine geförderte Umsetzungsphase von sechs Jahren ausgewählt zu werden, können die gemeinsam entwickelten Vorhaben mit insgesamt bis zu 15 Mio Euro Förderung und darüber hinaus gehender öffentlicher Unterstützung rechnen. Nähere Informationen zur aktuellen Vortragsreihe, (nächster Termin am 10.02.), zum Workshop für interessierte Kommunalpolitiker*innen und Verwaltungsangestellte (16.02.), zum Klimacamp (20./21.03.) und zum Regionalforum (17.04.) präsentiert die Internetseite des Projekts: www.klimaschutzregion-ilmtal.de



Impressum

Herausgeber: Ilm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen Teil: Doreen Huth, Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 03628 738114, Fax: 03628 738114, E-Mail: amtsblatt@ilm-kreis.de

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei

unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter „Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.“

MEHR BLÜTEN - MEHR INSEKTEN - MEHR VÖGEL

Seit Jahren wird ein dramatischer Rückgang von Insektenarten beobachtet. Auch Vogelarten, die sich von Insekten ernähren, weisen einen deutlichen Bestandsrückgang auf. Die Ursachen hierfür finden sich nicht nur in der intensiven Landwirtschaft und dem Einsatz von Pestiziden. Auch der Verlust von Brachflächen und zu viel Fleiß beim Mähen von Grünflächen tragen erheblich zum Rückgang der Insekten bei.

Öffentliche Grünflächen und Privatgärten bilden ein enormes Potential für mehr ökologische Vielfalt. In diesen Bereichen kann jeder Einzelne etwas gegen das Insektensterben tun. Grünflächen im öffentlichen Raum, die nicht begangen werden, müssen keine Sportrasen sein. Auch Seitenstreifen an Straßen und Wegen sind wichtige Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen. Für die Verkehrs-

icherheit ist die Mahd des ca. einen Meter breiten Banketts ausreichend.

Im eigenen Garten darf es mehr Vielfalt und auch wilde Ecken geben. Eine Wiese, die zu jeder Jahreszeit Blüten hervorbringt, bietet zahlreichen Insekten Nahrung und Lebensraum. Insekten und Samen wiederum sind für viele Vogelarten eine wichtige Nahrungsquelle. Nistkästen ersetzen die selten gewordenen Baumhöhlen, die viele Vogelarten als Quartier benötigen.

Mit dem Ilmenauer Seniorenheim „Birkenhof“ als Partner hat der NABU Ilmkreis e.V. seit Juni 2019 die dortigen Außenanlagen naturnah umgestaltet. Eine Blühwiese ist entstanden, Nistkästen wurden angebracht, außerdem Quartiere für Fledermäuse, Insekten und Igel. Nach den positiven Erfahrungen mit diesem „Wiesenexperiment“

wünscht sich der NABU viele Nachahmer im Ilm - Kreis. Ganz gleich ob privater Garten oder öffentliche Fläche, jeder Grundstückseigentümer kann einen Beitrag leisten, um dem Rückgang der Artenvielfalt entgegen zu wirken.

Der NABU Ilmkreis e.V. berät gern bei der Umgestaltung von Grünflächen zu Blühwiesen und verteilt auf Anfrage

entsprechende Saatgutmischungen, Nistkästen für verschiedene Vogelarten und Fledermäuse, Insektenhotels und Futterhäuschen.

Interessierte Gemeinden, Institutionen und Privatpersonen melden sich bitte per E-Mail unter info@NABU-Ilmkreis.de.

Ulrike Kinitz
NABU Ilmkreis e.V.



TERMINANKÜNDIGUNGEN UND INFORMATIONEN DER VOLKSHOCHSCHULE ARNSTADT-ILMENAU



Wir bedanken uns für die freundliche Unterstützung der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau.



Liebe Kursteilnehmer*innen,
liebe Freundinnen der Volkshochschule,

infolge der aktuellen ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist die Volkshochschule mit ihren Hauptstellen in Arnstadt und Ilmenau sowie allen Außenstellen seit Montag, den 14.12. 2020 bis auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Da die neuste Verordnung zunächst bis 14. Februar 2021 gilt, können wir derzeit keine Auskünfte darüber geben, wann das neue Semester in Präsenz beginnen kann.

Sobald der Kursbetrieb in Präsenz wieder aufgenommen werden kann, informieren wir Sie rechtzeitig über unsere Homepage, die Tagespresse, Facebook und unsere Aushänge. Bitte informieren Sie auch andere Kursteilnehmerinnen und Freund*innen.

Zur Überbrückung des Zeitraums stehen Online Angebote der vhs Arnstadt-Ilmenau zur Verfügung. Diese finden Sie unter dem neuen Icon „Digitales Lernen“ auf unserer Homepage.

Ihr Team der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau

telefonische Erreichbarkeit:

Montag - Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Kontakt

Arnstadt: Tel: 03628 / 61 07 - 0,
E-Mail: anmeldung@vhs-arnstadt-ilmenau.de

Ilmenau: Tel: 03677 / 64 55 - 0,
E-Mail: office@vhs-arnstadt-ilmenau.de

Fachbereich Gesundheit - online



Effektive Wege aus der täglichen Stressfalle-ein Onlinekurs

Dauer: 16 UE, Ort: online Plattform Quality Think
Entgelt: 110,00 €, Termin: Start des Kurses jederzeit, Modus: individuell

Qigong - online

Dauer: 8 UE, Ort: vhs cloud
Entgelt: 37,20 €, Termin: 27.01.21, Modus: Mi. 19:30 - 20:30 Uhr

Autogenes Training - online

Dauer: 16 UE, Ort: vhs cloud
Entgelt: 82,00 €, Termin: 01.02.21, Modus: Mo. 17:00 - 18:30 Uhr

Selbstsicher Stress begegnen - ganzheitliche Stressbewältigung - online

Dauer: 13,33 UE, Ort: vhs cloud
Entgelt: 68,65 €, Termin: 08.02.21, Modus: Mo. 12:00 - 13:00 Uhr

Yoga am Vormittag - Anfänger und Fortgeschrittene - online

Dauer: 8 UE, Ort: vhs cloud
Entgelt: 30,00 €, Termin: 15.02.21, Modus: Mo. 10:00 - 11:00 Uhr

Zumba® - online NEU !!

Dauer: 8 UE, Ort: Zoom
Entgelt: 30,40 €, Termin: 17.02.21, Modus: Mi. 18:00 - 19:00 Uhr

Yoga - Aktive Entspannung - online

Dauer: 8 UE, Ort: vhs cloud
Entgelt: 30,00 €, Termin: 18.02.21, Modus: Do. 18:00 - 19:00 Uhr

Zumba® - online

Dauer: 8 UE, Ort: Zoom

Entgelt: 37,60 €, Termin: 18.02.21, Modus: Do. 19:00 - 20:00 Uhr

Gesund durch das Jahr - so stärken Sie ihr Immunsystem - online

Dauer: 2 UE, Ort: vhs cloud

Entgelt: 11,00 €, Termin: 02.03.21, Modus: Di. 18:00 - 19:30 Uhr

Fachbereich Fremdsprachen - online**Französisch A2/I - Weiterführung - Onlinekurs**

Dauer: 32 UE, Ort: vhs.cloud

Entgelt: 85,20 €, Termin: 17.02.21, Modus: Mi. 17:30 - 19:00 Uhr

Der Kurs findet zunächst online in der vhs.cloud statt. Wenn es möglich ist, wird der

Kurs ggf. im Laufe des Semesters wieder in Präsenz stattfinden.

Angebote in weiteren Sprachen (z.B. Englisch, Französisch, Spanisch, Niederländisch, Japanisch) sind in Vorbereitung und sollen Anfang März starten.

Bitte informieren Sie sich dazu auf unserer Homepage oder telefonisch in unseren Geschäftsstellen.

Die Volkshochschule geht mit der Kinder-Kultur-Woche wieder online

Kleine Kunstwerke mit Knöpfen und Silvesterbags gestalten sowie die spielerische Auseinandersetzung mit Strom und Elektrizität: Das Ferienprojekt „Kinder-Kultur-Woche Kunst & Können“ konnte zwischen Weihnachten und Silvester 2020 digital als Online-Kurs mit 28 Kindern realisiert werden und erzielte einen großen positiven Resonanz. Mit dieser Erfahrung reagierte die Projektleiterin Ilka Langenhan gemeinsam mit der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau schnell auf die vorgezogenen Winterferien und damit auf die Hilferufe der Eltern und Kinder. Unter dem Motto „Vorgezogene Winterferien ... Machen wir das Beste draus!“

können sich vom 25.01. bis 29.01.2021 32 Kinder im Alter von 9 bis 18 Jahren in 3 Workshops ausprobieren. Die Themen des Ferienprojekts reichen von Poetry-Slam, Skulpturen aus Naturmaterialien und Beton kreieren und das Erstellen sogenannter „Explanity-Clips“. Jeder Workshop dauert anderthalb Tage.

Am letzten Nachmittag werden die Ergebnisse ausgewertet und Spiele gespielt. Die Kinder werden an diesen 5 Tagen von 8:00 bis 14:30 Uhr von insgesamt 6 Dozenten digital via Skype betreut und professionell angeleitet. Nicht nur die Materialtüte kann geliefert werden, sondern auch täglich ein warmes Mittagessen. Die Teilnahme an diesem umfassenden Ferienprojekt ist für Eltern und Kinder kostenfrei. Die Volkshochschule beantragt hierfür Mittel über das Förderprogramm talentCAMPus und steht während des gesamten Projekts beratend zur Seite. Die Schulschließungen infolge des Corona-Lockdowns sowie die kurzfristig vorverlegten Winterferien stellen die Eltern vor die große Herausforderung, die Betreuung ihrer Kinder sicherzustellen. Für diejenigen Eltern, die für ihr Kind einen Platz im Ferienprogramm ergattern konnten, ist es eine große Entlastung. Die Kinder können sich künstlerisch betätigen, in Gruppen arbeiten und zumindest digital mit anderen Kindern in Austausch treten.

Zahlreiche Projekte konnten dank des Förderprogramms talentCAMPus bislang realisiert werden. Die langjährige und vor allem verlässliche Zusammenarbeit zwischen der Volkshochschule und Ilka Langenhan leistet einen wichtigen Beitrag in der Bildungsarbeit, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Kunst und Kultur zu ermöglichen. Die Kinder-Kultur-Woche findet seit 2012 regelmäßig in den Thüringer Schulferien statt. Inzwischen gibt es jeweils ein Ferienangebot in den Oster-, Sommer- und Herbstferien. Das Ferienprojekt ist sehr begehrt und immer ausgebucht. Unter dem Vorbehalt der Bewilligung ist das nächste Ferienprojekt für die Osterferien geplant.

Weitere Informationen zum Förderprogramm talentCAMPus erhalten Sie in der Volkshochschule bei Michaela Opel, Fachbereichsleiterin Kunst / Kulturelle Bildung / Gesellschaft:

Tel.: 03628/610725 - E-Mail: m.opel@vhs-arnstadt-ilmenau.de

Projektleitung: Ilka Langenhan

Project Campus ... Konzepte mit Herz und Verstand

www.project-campus.de

0173/4175510



► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SACHBEARBEITER UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE (M/W/D)

Im Umweltamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.10.2021

1 Stelle als Sachbearbeiter Untere Bodenschutzbehörde (m/w/d)

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Behördliche Untersuchung und Bewertung von Altlasten oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen
- Feststellung und Auswahl von Untersuchungs- bzw. Sanierungsverantwortlichen
- Bodenschutzrechtliche Anordnung geeigneter Untersuchungs-, Sanierungs- oder Eigenkontrollmaßnahmen

- Durchsetzung und Überwachung der angeordneten Maßnahmen
- Prüfung und Bewertung bodenschutzrechtlicher Gutachten
- Fortlaufende Aktualisierung des Thüringer Altlasteninformationssystems THALIS für das Gebiet des IIm-Kreises
- Erstellung von Altlastenauskünften nach dem Umweltinformationsgesetz
- Vorbereitung von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zur Untersuchung oder Sanierung von Altlasten oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen
- Erstellung von fachtechnischen Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren anderer Behörden und als Träger öffentlicher Belange

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Hochschulbildung in den Bereichen Geologie, Geographie, Chemie, Umweltschutz/Umwelttechnik, Landwirtschaft oder vergleichbare Qualifikation (mit dem Schwerpunkt Bodenschutz)

► FORTSETZUNG DER STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SACHBEARBEITER UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE (M/W/D)

- Umfassende Kenntnisse in den Bereichen Bodenkunde, Geologie, Hydrogeologie, Ökotoxikologie
- Fachlich fundierte Kenntnisse über Methoden und Verfahren der Erkundung und Sanierung von Schadensfällen, im Bodenschutzrecht und angrenzenden Rechtsgebieten sowie im allgemeinen Verwaltungsrecht
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen sowie mit geographischen Informationssystemen
- Führerschein für PKW und Bereitschaft den privaten PKW für dienstliche Zwecke gegen Entschädigung zu nutzen

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2021/04“ **bis zum 02.03.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR EINE STELLE ALS SACHBEARBEITER ALLGEMEINES ORDNUNGSRECHT / ZENTRALE BUSSGELDSTELLE (M/W/D)

Im Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist baldmöglichst

1 Stelle als Sachbearbeiter Allgemeines Ordnungsrecht/ Zentrale Bußgeldstelle (m/w/d)

vorerst befristet bis 31.12.2021 als mittelbare Krankheitsvertretung zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren in Zuständigkeit des Landratsamtes
- Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Motorsportliche Veranstaltungen, Glücksspiele, Sicherheitsvorkehrungen in Schwimmbädern, allgemeine Gefahrenabwehr)
- Mitarbeit in versammlungsrechtlichen Verfahren
- Führen von Statistiken

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, FLI oder vergleichbarer Abschluss
- Vertiefte Kenntnisse im Verwaltungsverfahrens-, Verwaltungsvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitsrecht
- Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- Bereitschaft zum Dienst außerhalb regulärer Arbeitszeiten
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2021/05“ **bis zum 25.02.2021** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Ihre Datenschutzrechte ergeben sich aus der DSGVO und dem Thüringer Datenschutzgesetz. Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahren verwendet, für die Dauer des Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten (Merkblatt) sind auf der Homepage des IIm-Kreises unter www.ilm-kreis.de/merkblattpsa dargestellt.

P. Enders
Landrätin

Amtlicher Teil

BESCHLUSSÜBERSICHT DER 11. SITZUNG DES KREISTAGES DES ILM-KREISES DER WAHLPERIODE 2019 BIS 2024 AM 27. JANUAR 2021

Beschluss-Nr. 163/21

Die Niederschrift über die 9. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2019 bis 2024 vom 11. November 2020 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 164/21

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des IIm-Kreises für das Haushaltsjahr 2021.

Beschluss-Nr. 165/21

Den Finanzplan 2020 bis 2024 für den IIm-Kreis.

Beschluss-Nr. 166/21

In 1. Änderung des Beschlusses des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 028/19 vom 4. September 2019 wird

- unter h) Frau Dr. Christiane Kliemann (Außenstelle Großbreitenbach) abberufen und
- die Leiterin der Außenstelle Großbreitenbach Frau Tanja Schmidt als Mitglied in das Kuratorium der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau berufen.

Beschluss-Nr. 167/21

Der Beschluss des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 087/20 vom 20. Mai 2020 wird im Punkt 2 Termine wie folgt geändert:

2. Termine

Erarbeitung von Kriterien der Schulnetzplanung	Verwaltung, SKS	April 2020
Bestätigung der Kriterien durch Ausschuss SKS		12.05.2020
Entscheidung über die Kriterien der Schulnetzplanung	Kreistag	20.05.2020
Einholung von Vorgaben und Empfehlungen des TMBJS und SSA	Verwaltung	ab 20.05.2020
Erarbeitung Entwurf Schulnetzplan	Verwaltung, SKS	bis 08.09.2020
Diskussion Entwurf im SKS (unter Einbeziehung der Fraktionen)		ab 08.09. bis 19.01.2021
Freigabe Entwurf im SKS		am 19.01.2021
Freigabe Entwurf durch Kreistag		am 27.01.2021
Bürgerbeteiligung in schriftlicher Form	Verwaltung	vom 01.02. bis 28.02.2021
Anhörung der Schulen und Schulkonferenzen	Verwaltung	vom 01.02. bis 28.02.2021
Weitere Anhörungen gemäß Thüringer Schulgesetz	Verwaltung	vom 01.02. bis 28.02.2021

Befürwortung überarbeiteter Entwurf im SKS		13.04.2021
Entscheidung zum Schulnetzplan	Kreistag	21.04.2021
Inkrafttreten Schulnetz		Beginn Schuljahr 2021/22

Verschiebungen vorbehalten.

Beschluss-Nr. 168/21

- Der Entwurf des Schulnetzplanes für den IIm-Kreis ab dem Schuljahr 2021/2022 wird in der vorliegenden Form festgestellt.
- In der Folge wird die Verwaltung beauftragt, den Entwurf gemäß § 41 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) zur Anhörung an die im zuvor genannten Paragraphen zu Beteiligten zu übermitteln. Darüber hinaus findet zeitlich parallel eine Bürgerbeteiligung statt.

Beschluss-Nr. 169/21

- Der Entwurf des Schulnetzplanes für die Berufsschule des IIm-Kreises ab dem Schuljahr 2022/2023 wird in der vorliegenden Form festgestellt.
- In der Folge wird die Landrätin beauftragt, den Entwurf gemäß § 14 Absatz 3 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) zur Anhörung an die im zuvor genannten Paragraphen zu Beteiligten zu übermitteln. Dies sind insbesondere auf Grund gemeinsamer Einzugsbereiche in den Ausbildungsbereichen die Landkreise Gotha und Saalfeld-Rudolstadt sowie die Stadt Suhl. Darüber hinaus der Landkreis Wartburgkreis und die Stadt Eisenach, weil sie Teil der gemeinsamen Bildungsregion West sind. Zudem werden die für den IIm-Kreis relevanten Kammern gehört.

Beschluss-Nr. 170/21

Der Landkreis IIm-Kreis schuldet zum 28. Februar 2021 ein Darlehen wie nachfolgend aufgeführt um:

Darlehenssumme:	174.797,12 Euro
Tilgung:	in Raten von vierteljährlich 4.482,00 Euro
Zinsbindung:	bis zum Laufzeitende am 30.11.2030
Nebenkosten:	keine
Schuldendienstbelastung:	vierteljährlich zum Ende Februar, Mai, August, November
Zinssatz:	0,00 % p. a.

Die Darlehensaufnahme erfolgt bei der Thüringer Aufbaubank.

1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR HAUPTSATZUNG DES ILM-KREISES

Der IIm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des IIm-Kreises vom 19. November 2019, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 13/2019 vom 3. Dezember 2019:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung des IIm-Kreises

- § 1 - Name, Gebiet, Sitz - Abs. (2) erhält folgende Fassung:

2. Das Gebiet des IIm-Kreises erstreckt sich gemäß § 11 Thüringer Neugliederungsgesetz vom 16. August 1993 und unter Berücksichtigung des § 5 Thüringer Neugliederungsgesetz kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 vom 11. Dezember 2012 und der Thüringer Verordnungen über die Änderung der Gebiete des Landkreises Gotha und des IIm-Kreises vom 18. Juni 2002 sowie über die Änderung der Grenzen des IIm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21. Mai 2012 und 22. November 2012 sowie vom 6. Januar 2013, des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 vom 19. Dezember 2013, des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im

Jahr 2018 (ThürGNNG 2018) vom 28. Juni 2018, des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18. Dezember 2018 und des Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 10. Oktober 2020 (2. ThürGNNG 2019), auf folgende Städte und Gemeinden: Alkersleben, Amt Wachsenburg, Arnstadt, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elgersburg, Elleben, Elxleben, Geratal, Großbreitenbach, Ilmenau, Martinroda, Osthausen-Wülfershausen, Plaue, Stadtilm und Witzleben (Anlage: Karte Ilm-Kreis - Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften).

2. § 22 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

3. Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe nach GWB, VgV, VOB, UVgO und ThürVgG werden auf einer elektronischen Vergabeplattform sowie auf der Homepage des Ilm-Kreises bekannt gemacht. Dieses gilt unabhängig davon, ob das Vergabeverfahren elektronisch oder papiergebunden durchgeführt wird. Sonstige Bestimmungen über die Veröffentlichungen von Vergabebekanntmachungen, so u. a. im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, bleiben unberührt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neufassung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises

Die Landrätin des Ilm-Kreises kann den Wortlaut der Hauptsatzung des Ilm-Kreises in der Fassung dieser Änderungssatzung im „Amtsblatt des Ilm-Kreises“ bekannt machen.

Arnstadt, den 05. Januar 2021

Petra Enders

Landrätin des Ilm-Kreises

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

ALLGEMEINVERFÜGUNG DES VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-ÜBERWACHUNGSAMTES ZUM SCHUTZ DER RINDER VOR BVD

Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises (VLÜA) Ilm-Kreis erlässt gegenüber den Haltern, die ihre Rinder im Ilm-Kreis halten, folgende

Allgemeinverfügung

- I. Ab dem 1. Januar 2021 dürfen in Thüringer Rinderbeständen nur noch Rinder aus BVDV-unverdächtigen Beständen im Sinne von § 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung oder ab dem 21. April 2021 aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, verbracht werden. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden, soweit es sich um BVDV-unverdächtige Tiere im Sinne der Definition des § 1 Nr. 1a der BVDV-Verordnung oder um Tiere handelt, die nicht nach Art. 9 (1) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 als Verdachtsfall oder nach Art. 9 (2) als bestätigter Fall gelten.
- II. Sofern trüchtige Muttertiere aus amtlich anerkannten BVDV-unverdächtigen Beständen oder aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen; in Rinderbeständen in Thüringen verbracht werden sollen, müssen sie vor ihrer Verbringung,



mit einem Verdachtsfall oder mit einem bestätigten Fall nach Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689, unterliegt einer Verbringungssperre auf Grundlage § 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m. § 6 Nr. 18 TierGesG. Die Verbringungssperre wird durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Ilm-Kreis aufgehoben, wenn

- a. alle Tiere mit einem positiven Untersuchungsergebnis auf BVDV aus dem Bestand entfernt wurden, und
- b. alle übrigen Rinder des Bestandes auf BVDV-Antigen oder -Genom mit negativen Ergebnissen untersucht wurden, und
- c. alle Kälber, die in utero mit BVDV hätten infiziert werden können, isoliert geboren und gehalten wurden, bis sie mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht worden sind.

- V. Ausnahmen von der Verbringungssperre gemäß Ziffer IV können durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Ilm-Kreis in Form einer Einzeltierversorgung genehmigt werden, sofern die Tiere unmittelbar zur Schlachtung transportiert werden oder wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

Die zu verbringenden Tiere weisen ein negatives Untersuchungsergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom auf und

- a. werden einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen und sind im Falle von trächtigen Rindern mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden, oder
- b. sind mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode vor der Verbringung oder im Falle von trächtigen Rindern vor der Besamung, die der gegen-

wärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden.

- VI. Zur Überwachung der Freiheit der Thüringer Rinderbestände von BVDV-Infektionen und zur Vorbereitung auf die künftige serologische Überwachung auf BVDV-Antikörper des Status „frei von BVD“ gemäß Anhang IV Teil IV Kapitel 1 Abschn. 2 Nr. 1 c, iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 hat jeder Halter von Rindern jährlich eine nach behördlicher Vorgabe bestimmte Stichprobe von Rindern seines Bestandes blut- oder milchserologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen.

- VII. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I bis V wird angeordnet.

- VIII. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

- IX. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung finden Sie in der vollständigen Fassung der Verfügung, hier als Aushang im Landratsamt, Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt, im Bürgerservice, Krankenhausstr. 12a, 98693 Ilmenau oder im download-Bereich des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (Verwaltungsakt - Allgemeinverfügung - Landkreis IK - BVDV - Verbringung, Untersuchung --- Stand 2020-12-22).

Petra Enders
Landrätin

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz- TierGesG) mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.

ALLGEMEINVERFÜGUNG DES VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL- ÜBERWACHUNGSAMTES ZUR BEKÄMPFUNG DER GEFLÜGELPEST

Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Ilm-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird für alle Bestände mit gehaltenen Vögeln
 - a) in den in der **Anlage 1** ausgewiesenen ornithologischen Risikogebieten (rund um das Ilmenauer Teichgebiet) und
 - b) in geflügeldichten Gebieten laut **Anlage 2** (Sperrbezirkradius „Landgeflügel Spindler GmbH“, 99310 Arnstadt, OT Rudisleben) und
 - c) im Amt Wachsenburg, OT Sülzenbrücken (Sperrbezirkradius „Thüringer 3Burgen-Ei GmbH“ 99869 Drei Gleichen / Wandersleben)

die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung (Voliere, etc.), die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Maschenweite < 25 mm) bestehen muss, angeordnet.

Abweichend davon ist es in schlechten Wetterlagen (Windstärke > 3, anhaltender Niederschlag) zulässig, dass als Abdeckung nach oben Netze oder Gitter verwendet werden dürfen, sofern sie eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

2. Alle Geflügelhalter im Ilm-Kreis, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Ilm-Kreises anzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
5. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung finden Sie in der vollständigen Fassung der Verfügung, hier als Aushang im Landratsamt, Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt, im Bürgerservice, Krankenhausstr. 12a, 98693 Ilmenau oder im download-Bereich des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (Verwaltungsakt - Allgemeinverfügung - Landkreis IK - risikoorientierte Aufstallung Geflügel --- Stand 2021-01-11).

Petra Enders
Landrätin

Anlage:

- 1 Karte der ornithologischen Risikogebiete Ilmenauer Teichgebiet
- 2 Karte des geflügeldichten Gebietes Arnstadt, OT Rudisleben

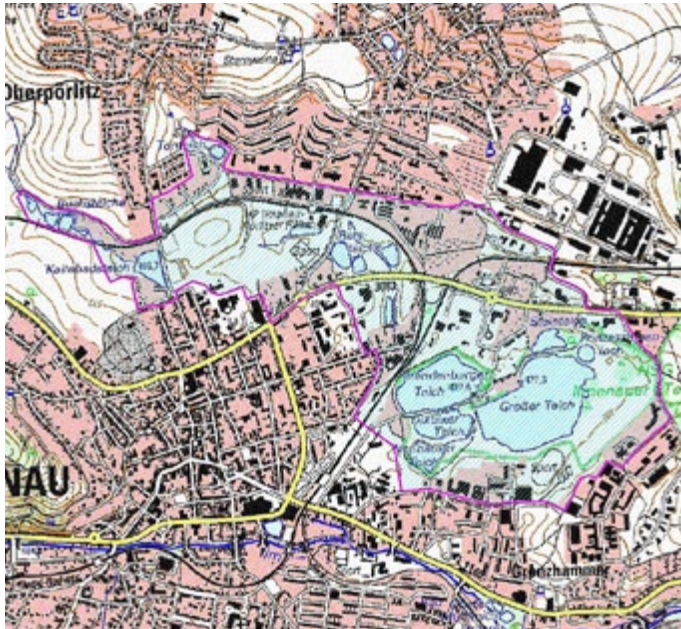
Hinweise:

1. Bei einer amtlich angeordneten Tötung, werden die Tierhalter finanziell entschädigt. Voraussetzung ist die vorhandene und vollständige Meldung des Geflügelbestandes bei der Thüringer Tierseuchenkasse (03641 88550).
2. Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) hat am 07. Januar 2021 eine Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest mit Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in allen Geflügelhaltungen im Freistaat per Notfallbekanntmachung veröffentlicht. Diese ist auf der Internetseite des TLV zu finden.

Anlage 1

Stadt Ilmenau innerhalb der pinkfarbenen Begrenzung

Nord: Wirtschaftsweg Büchsteiche, Otto-Hahn-Straße, Tonteich, Ziolkowskistraße, Am Vogelherd, Bücheloher Straße
 Ost: Auf dem Steine, Am Ehrenberg, Beginn Ehrenbergsweg
 Süd: Ehrenbergsweg, Ehrenbergstraße, TGZ Ilmenau
 West: Verbindungslinie TGZ-Schlachthofstraße, Schlachthofstraße, Auf dem Mittelfeld, Verbindungslinie Kreisel Bücheloher Str.-Kaltebadsteich, Kaltebadsteich, Blumenstraße, Tulpenweg, Bahnlinie, Büchsteiche



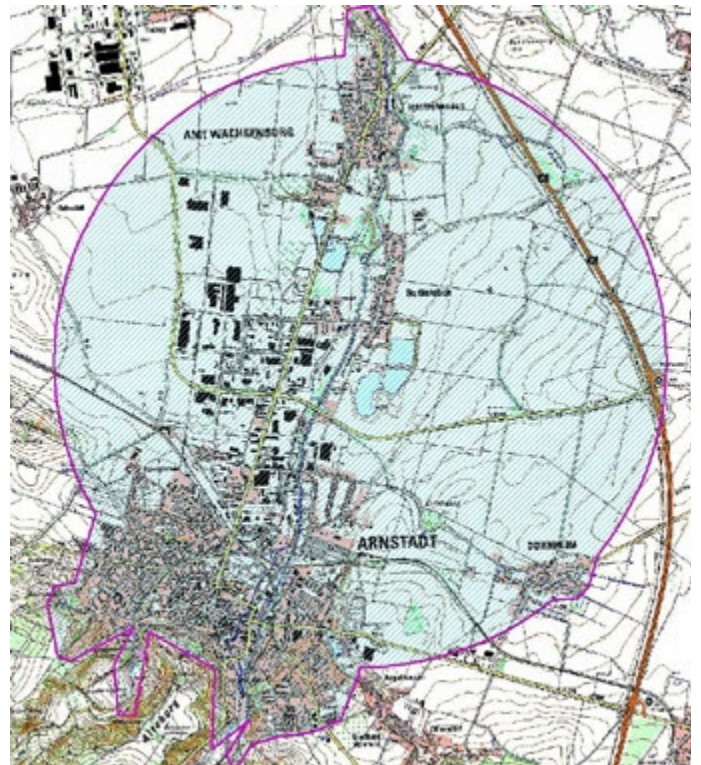
Anlage 2

Gebiet innerhalb der pinkfarbenen Begrenzung bestehend aus:

Kernstadt Arnstadt einschließlich Ortsteil Rudisleben

Gemeinde Dornheim

Amt Wachsenburg OT Ichtershausen



INFORMATION DER UNTEREN FISCHEREIBEHÖRDE

Seit dem 25. September 2020 ist die neue Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO) in Kraft getreten. Aus dieser kann entnommen werden, dass es ein neues Muster des Fischereiaufseherausweises gibt, welches seit in Kraft treten der Verordnung verwendet werden soll. Ungeachtet der Überarbeitung der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz behalten bestehende Fischereiaufseherausweise weiterhin ihre Gültigkeit, aber eine Verlängerungsoption besteht nicht. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums ist somit ein neuer Fischereiaufseherausweis nach dem neuen Muster auszustellen.

Weiterhin entfällt künftig bei Ausstellung eines Fischereiaufseherausweises die Übergabe einer Kennmarke, da diese nicht mehr Bestandteil der Ausführungsverordnung ist.

Daher werden alle Kennmarken der Fischereiaufseher mit Wirkung vom 25. September 2020 für ungültig erklärt.

Die Kennmarken sind der unteren Fischereibehörde unaufgefordert zurückzugeben (auf dem Postweg oder durch Einwurf in den Briefkasten des Landratsamtes in Arnstadt, Ritterstraße 14 oder Außenstelle Ilmenau, Krankenhausstraße 12 a).

BEKANTMACHUNG DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE ZUR KLÄRANLAGE MARLISHAUSEN

Der Wasser- / Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, 99310 Arnstadt, Schönbrunn 9, hat für den Bau und den Betrieb der Erweiterung der Kläranlage Marlishausen (Langewiesen Flur 08, Flurstück 43/160) mit den Unterlagen vom 20.11.2020 die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) beantragt. Die Kläranlagenerweiterung wird für eine Anschlussgröße von 2.600 Einwohnerwerte (EW) geplant. Dies entspricht einer organischen Belastung von 156 kg/d BSB5. Geplant ist eine Belebungsanlage mit simultan aerober Schlammstabilisierung und weitgehender Nährstoffelimination als 2. Ausbaustufe der bereits bestehenden Kläranlage. Das Vorhaben umfasst den Bau und den Betrieb eines zusätzlichen Belebungsbeckens. Bei der zu errichtenden Anlage handelt es sich um eine Abwasserbehandlungsanlage für organisch belastetes Abwasser von mehr als 120 kg/d BSB5 und weniger als 600 kg/d BSB5 gemäß Pkt. 13.1.3 der Anlage 1 des UVPG vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), für die eine Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach

§ 10 Abs. 3 besteht. Gemäß § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hiermit wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 Abs. 3 UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben - Errichtung und Betrieb der 2. Ausbaustufe der KA Marlishausen für 2.600 EW im Endausbau - keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 4 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Antragsunterlagen und die Entscheidungsgründe sind bis zum 05.03.2021 im Landratsamt IIm-Kreis, 99310 Arnstadt, Dienststelle Dr. Bonnet-Weg 1, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Raum 1.20, zugänglich.

**Landratsamt IIm-Kreis
 Untere Wasserbehörde**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE DES ILM-KREISES

Information für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2020 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

§ 61 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes verpflichtet die Unternehmer von Abwasseranlagen, diese daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden, sowie die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 57 Wasserhaushaltsgesetz (Stand der Technik) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Die vorgenannten Anforderungen werden durch die Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721, Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung- ThürAbwEKVO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 122) konkretisiert. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur jährlichen Vorlage eines Eigenkontrollberichts bei der Wasserbehörde. Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer privater/ gewerblicher/ industrieller Abwasseranlagen.

Die Abwassereigenkontrollberichte für das Berichtsjahr 2020 sind bis spätestens zum 31.03.2021 der unteren Wasserbehörde des IIm- Kreises zu übergeben.

Die Unternehmer von Abwasseranlagen, die der pflichtgemäßen Abwassereigenkontrolle nicht nachkommen und für das Jahr 2020 keine oder keine vollständige Berichterstattung an

die Untere Wasserbehörde leisten, begehen gemäß § 9 Thür-AbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 15 des Thüringer Wassergesetzes, wobei diese mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

Um eine Ordnungswidrigkeit und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer der Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht umfassend und fristgerecht nachzukommen.

Für die Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) Musterformulare zur Abwassereigenkontrollbericht-erstellung als Word- Dokumente auf der Homepage unter <https://umwelt.thueringen.de/themen/boden-wasser-luft-und-laerm/abwasserentsorgung-u-wassergefaehrdennde-stoffe/abwasserentsorgung> als Word-Dokument zum download bereitgestellt. Es sollen zwingend die aktuellen Musterformulare verwendet werden.

Die Musterformulare und Hinweise dazu erhalten Sie auch bei der für den IIm-Kreis zuständigen unteren Wasserbehörde. Für eine kontaktlose Übergabe senden wir diese gern zu. Die untere Wasserbehörde kann zu diesem Zweck auch unter den Telefonnummern 03628/738684, 738686 erreicht werden.

Untere Wasserbehörde

NEUFASSUNG DER ZWECKVEREINBARUNG VOM 07./08.08.2019 ZUR ÜBERTRAGUNG UND WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN DES PERSONENSTANDSWESENS ZWISCHEN DER STADT ARNSTADT, DER GEMEINDE GERATAL, DER VG „GERATAL/PLAUE“ FÜR IHRE MITGLIEDSGEMEINDE PLAUE UND DER VG „RIECHHEIMER BERG“

Mit Bescheid vom 18.01.2021 hat das Landratsamt IIm-Kreis die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse nach dem Personenstandsgesetz sowie dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz von der Gemeinde Geratal, der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ für ihr Mitgliedsgemeinde Plaue und Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ auf die Stadt Arnstadt rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Stadt Arnstadt,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Frank Spilling,
dienstansässig: Markt 1, 99310 Arnstadt

und

die Gemeinde Geratal
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Dominik Straube
dienstansässig: An der Glashütte 3, 99330 Geratal/OT Gräfenroda

und

die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
Herrn Frank Geißler
dienstansässig: Zum Bahnhof 59 a, 99331 Geratal/OT Geraberg
und

die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
Herrn Rudolf Neubig,
dienstansässig: Am Gutshof 4, 99334 Amt Wachsenburg/OT Kirchheim

schließen auf der Grundlage der §§ 1 bis 3 sowie der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), die nachfolgende

Neufassung der Zweckvereinbarung vom 07./08.07.2019

zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz (PStG) sowie dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) in Verbindung mit den einschlägigen untergesetzlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

1. Die Gemeinde Geratal und die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ für ihre Mitgliedsgemeinde Plaue haben der Stadt Arnstadt rückwirkend zum 01. Januar 2019 sämtliche personenstandsrechtlichen Verwaltungsaufgaben einschließlich aller damit verbundenen Befugnisse zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen; die Aufgabenübertragung schließt die Übergabe sämtlicher Personenstandsbücher sowie deren Führung und Fortschreibung ein.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ hat der Stadt Arnstadt zum 1. September 2020 sämtliche personenstandsrechtlichen Verwaltungsaufgaben einschließlich aller damit verbundenen Befugnisse zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen; die Aufgabenübertragung schließt die Übergabe sämtlicher Personenstandsbücher sowie deren Führung und Fortschreibung ein.
3. Die Stadt Arnstadt
 - hat zum 01. Januar 2019 die unter Punkt 1. genannten Verwaltungsaufgaben von der Gemeinde Geratal sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ für ihre Mitgliedsgemeinde Plaue übernommen;
 - hat zum 1. September 2020 die unter Punkt 2. genannten Verwaltungsaufgaben von der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ übernommen und nimmt diese in eigener Verantwortung wahr.
4. Die Stadt Arnstadt erfüllt die von der Gemeinde Geratal, der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ für ihre Mitgliedsgemeinde Plaue und der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ übernommenen personenstandsrechtlichen Aufgaben in den Diensträumen des Rechts- und Ordnungsamtes, Abteilung Personenstandswesen im Rathaus der Stadt Arnstadt. Eine Verwaltungsaußenstelle der Stadt Arnstadt im Bereich der Gemeinde Geratal oder der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ oder der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ wird nicht eingerichtet; gleiches gilt für die Abhaltung von zusätzlichen Sprechzeiten im Bereich der Gemeinde Geratal oder der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ oder der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“.
5. Die Stadt Arnstadt erfüllt die ihr übertragenen personenstandsrechtlichen Aufgaben mit ihrem zurzeit beschäftigten Verwaltungspersonal des Standesamtes der Stadt Arnstadt (2 Mitarbeiter/innen in Vollzeitbeschäftigung). Frühestens ab dem 1. Februar 2021 erfüllt die Stadt Arnstadt die ihr übertragenen Aufgaben mit insgesamt 3 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in Vollzeitbeschäftigung; § 3 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
2. Die Stadt Arnstadt weißt die bei ihr im Rahmen der Erfüllung der personenstandsrechtlichen Aufgaben insgesamt je Haushaltsjahr entstandenen Einnahmen und Ausgaben nach. Die Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben bildet die Grundlage der Berechnung des Kostenersatzes. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Gesamtkosten (=Brutto-Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten für Querschnittsaufgaben) in den Punkten „Sachkosten“ und „Gemeinkosten für Querschnittsaufgaben“ auf der Grundlage von Pauschalansätzen in Rechnung gestellt werden, die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres für das angelaufene Jahr empfohlen werden.
3. Der Ersatz der Gesamtkosten erfolgt im Verhältnis der vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Einwohnerzahlen der von der Stadt Arnstadt personenstandsrechtlich betreuten Körperschaften (ab 01. Januar 2019: Stadt Arnstadt, Stadt Plaue, Gemeinde Geratal; ab dem 01. September 2020: Stadt Arnstadt, Stadt Plaue, Gemeinde Geratal und Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ mit sämtlichen Mitgliedsgemeinden).
4. Die Stadt Arnstadt legt bis spätestens zum 01. März eines jeden Jahres während der Vertragslaufzeit eine Vorab-Berechnung des durch ihre Vertragspartner zu leistenden Kostenersatzes für das laufende Vertragsjahr vor. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt auf der Grundlage der per 30. Juni des jeweiligen Vorjahres für den 1. Januar des Vorjahres vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Einwohnerstände sowie der für das jeweilige Vorjahr vorläufig ermittelten Ausgaben und Einnahmen.
5. Die Stadt Arnstadt legt spätestens bis zum 01. August eines laufenden Jahres eine Nach-Berechnung des Kostenersatzes (anhand der für das Vorjahr endgültig ermittelten Einnahmen und Ausgaben sowie auf der Basis eventuell veränderter Einwohnerstände zum 1. Januar des laufenden Jahres) vor und ermittelt die Differenz zu der im laufenden Jahr getätigten Vorab-Berechnung des Kostenersatzes (Spitzabrechnung).
6. Die Gemeinde Geratal, die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ und die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ sind verpflichtet, die Hälfte der Summe der jährlichen Vorab-Berechnung des Kostenersatzes bis spätestens zum 31. März des Vertragsjahres an die Stadt Arnstadt zu entrichten. Die Gemeinde Geratal, die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ und die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ sind weiterhin verpflichtet, bis zum 30. September eines Vertragsjahres eine Restzahlung an die Stadt Arnstadt vorzunehmen. Diese Restzahlung errechnet sich aus der Differenz der hälftigen Summe der jährlichen Vorab-Berechnung und dem Ergebnis der Spitzabrechnung gemäß Punkt 5.
7. Für das Vertragsjahr 2020 gilt - abweichend von den Punkten 5. und 6. - folgende Sonderregelung für die Spitzabrechnung: Die Stadt Arnstadt legt spätestens zum 15. Dezember 2020 eine Nach-Berechnung des Kostenersatzes vor, den die jeweilige Vertragspartei für das Jahr 2020 an die Stadt Arnstadt zu leisten hat. Dabei sind folgende Umstände in der Abrechnung zu berücksichtigen:
 - Beitritt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ zum Stichtag 1. September 2020 sowie mit der vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Einwohnerzahl zum Stichtag 1. Januar 2020;

§ 2

Kostenersatz

1. Die Gemeinde Geratal, die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ und die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ verpflichten sich zum anteiligen Ersatz der Kosten der Stadt Arnstadt, die im Rahmen der Wahrnehmung der übertragenen personenstandsrechtlichen Aufgaben der Gemeinde Geratal, der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ für ihre Mitgliedsgemeinde Plaue und der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ entstanden sind/entstehen. Die zu erstattenden Kosten ermitteln sich nach den folgenden Absätzen 2-7.

- Ermittlung der für das Vorjahr 2019 endgültig ermittelten Einnahmen und Ausgaben der Stadt Arnstadt im Bereich „Personenstandswesen“;
- Ermittlung des von der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ zu leistenden anteiligen Kostenersatzes für 4 Monate im Jahr 2020.

Die Gemeinde Geratal, die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ und die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ sind verpflichtet, den sich aus der oben beschriebenen Abrechnung jeweils ergebenden Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2020 an die Stadt Arnstadt zu entrichten.

§ 3

Mitwirkungsrechte

Die Gemeinde Geratal, die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ für ihre Mitgliedsgemeinde Plaue und die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ haben ein Anhörungsrecht bei solchen seitens der Stadt Arnstadt beabsichtigten verwaltungsorganisatorischen Veränderungen, die eine erhebliche Veränderung der Gesamtsumme des zu leistenden jährlichen Kostenersatzes zur Folge haben. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn sich die Summe des jährlichen Kostenersatzes um mindestens 20 % im Vergleich zur Summe des Vorjahres nach oben oder unten verändert.

§ 4

Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Diese Zweckvereinbarung tritt für alle Vertragspartner rückwirkend zum 1. September 2020 in Kraft. Zeitgleich tritt die Zweckvereinbarung vom 07./08.08.2019 zwischen der Stadt Arnstadt, der Gemeinde Geratal und der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ außer Kraft.
2. Bei Streitigkeiten zwischen den Partnern dieser Vereinbarung über ihre Rechte und Pflichten aus der Zweckvereinbarung hat jeder Vertragspartner das Recht und - vor Ergreifen weitergehender Maßnahmen - die Pflicht, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt des IIm-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 ThürKGG).

3. Die Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Die Vereinbarung kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine Auflösung der Gemeinde Geratal oder der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ oder der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“.

§ 5

Salvatorische Klausel

1. Änderungen, Ergänzungen oder die einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen rechtswirksam. Die Partner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtlich wirksame Klauseln zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich entsprechen oder möglichst nahekommen.

Arnstadt, den 03.12.2020
Für die Stadt Arnstadt

Gräfenroda, den 08.12.2020
Für die Gemeinde Geratal

Frank Spilling
Bürgermeister (Siegel)

Dominik Straube
Bürgermeister (Siegel)

Geraberg, den 10.12.2020
Für die VG „Geratal/Plaue“

Kirchheim, den 18.12.2020
Für die VG „Riechheimer Berg“

Frank Geißler
Gemeinschaftsvorsitzender
(Siegel)

Rudolf Neubig
Gemeinschaftsvorsitzender
(Siegel)

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES WASSER-/ABWASSERZWECKVERBANDES ARNSTADT UND UMGEBUNG



Aufgrund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser-/ Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 19. Januar 2021

Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 24. Juli 2002 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 06. Mai 2003), zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 23. Januar 2020 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 18. Februar 2020), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 2 wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „drei“.
2. § 9 a Absatz 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Er besteht aus einundzwanzig sachkundigen Bürgern der Mitgliedskommunen und drei Vertretern des Zweckverbandes (ein Verbandsrat und zwei Bedienstete).“

3. § 10 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Status- und Funktionsbezeichnungen in den Satzungen des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Arnstadt, 19. Januar 2021

Petermann

Verbandsvorsitzender

[Siegel]

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2020, bestätigt am 14. Dezember 2020, hat die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung die 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen und dem Landratsamt des IIm-Kreises, Kommunalaufsicht, zur Genehmigung vorgelegt.
2. Laut Prüfvermerk vom 15. Januar 2020 des Landratsamtes des IIm-Kreises sind Gründe, die zu einer Beanstandung der Satzung führen, nicht gegeben.

Hinweis:

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, in der für die Bekanntma-

chung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Be-

kanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE STRASSENENTWÄSSERUNG DES WASSER-/ABWASSERZWECKVERBANDES ARNSTADT UND UMGEBUNG



Aufgrund der §§ 20 Absatz 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Einrichtung der Abwasserbeseitigung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Straßenentwässerungsgebührensatzung - SGS) vom 19. Januar 2021

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze in die Einrichtung der Abwasserbeseitigung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Straßenentwässerungsgebührensatzung - SGS) vom 08. Dezember 2004 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 2010 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 16. Februar 2010), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERBENUTZUNGSSATZUNG (GS-WBS)

Aufgrund der §§ 20 Absatz 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Verbandsversammlung

**„§ 5
Gebührensatz**
Der Gebührensatz beträgt 0,46 €/m² angeschlossener Fläche.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Arnstadt, 19. Januar 2021

Petermann

Verbandsvorsitzender

[Siegel]

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2020, bestätigt am 14. Dezember 2020, hat die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Einrichtung der Abwasserbeseitigung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Straßenentwässerungsgebührensatzung - SGS) beschlossen und dem Landratsamt des IIm-Kreises, Kommunalaufsicht, zur Genehmigung vorgelegt.
2. Mit Bescheid vom 15. Januar 2021 hat das Landratsamt des IIm-Kreises die vorstehende Satzung genehmigt.

Hinweis:

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben.

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.



des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

Artikel I

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung - GS-WBS vom 19. Januar 2021

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung - GS-WBS) vom 07. Oktober 2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21. Oktober 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Januar 2018 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 6. Februar 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss Q_3 (nach MID 2004/22/EG*)		Nenndurchfluss Q_n (nach EWG 75/33**)		ab 01. Januar 2015	ab 01. Januar 2021
bis	4,0 m³/h	bis Q_n	2,5 m³/h	11,24 €/Monat	12,09 €/Monat
bis	6,3 m³/h(ab 01.01.2014)	bis Q_n	3,5 m³/h	15,73 €/Monat	19,04 €/Monat
bis	10,0 m³/h	bis Q_n	6,0 m³/h	26,96 €/Monat	30,23 €/Monat
bis	16,0 m³/h	bis Q_n	10,0 m³/h	44,94 €/Monat	48,36 €/Monat
bis	25,0 m³/h(DN 40/50)	bis Q_n	15,0 m³/h	67,41 €/Monat	75,57 €/Monat
bis	40,0 m³/h(DN 50/65)	bis Q_n	25,0 m³/h	112,35 €/Monat	120,91 €/Monat
bis	63,0 m³/h(DN 65/80)	bis Q_n	40,0 m³/h	179,76 €/Monat	190,43 €/Monat
bis	100,0 m³/h(DN 80/100)	bis Q_n	60,0 m³/h	269,64 €/Monat	302,28 €/Monat
bis	160,0 m³/h(DN 100/125)	bis Q_n	100,0 m³/h	449,40 €/Monat	483,64 €/Monat
bis	250,0 m³/h(DN 150)	bis Q_n	150,0 m³/h	674,10 €/Monat	755,69 €/Monat

* MID - Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräterichtlinie

** EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft - Richtlinie über Kaltwasserzähler
DN - Durchmesser

2. § 3 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
ab dem 01. Januar 2015 1,8190 €
ab dem 01. Januar 2021 1,9902 €

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 3 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
ab dem 01. Januar 2015 1,8190 €
ab dem 01. Januar 2021 1,9902 €

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Arnstadt, 19. Januar 2021

Petermann

Verbandsvorsitzender

[Siegel]

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2020, bestätigt am 14. Dezember 2020, hat die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-WBS beschlossen und dem Landratsamt des IIm-Kreises, Kommunalaufsicht, zur Genehmigung vorgelegt.
2. Mit Bescheid vom 15. Januar 2021 hat das Landratsamt des IIm-Kreises die vorstehende Satzung genehmigt.

Hinweis:

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben.

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

HAUSHALTSSATZUNG DES WAZV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2021



Die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. den §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und den §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S.

642) erlässt der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung folgende Haushaltssatzung für seinen Eigenbetrieb:

§ 1

Gemäß dem als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan werden für die

	Wasserver- sorgung auf TEUR	Abwasser- beseitigung auf TEUR	insgesamt auf TEUR
a) <u>im Erfolgsplan</u>			
die Erträge	8.241	12.737	20.978
die Aufwendungen	7.781	12.673	20.454
b) <u>im Vermögensplan</u>			
die Einnahmen	5.658	12.707	18.365
die Ausgaben	5.658	12.707	18.365

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die

- Wasserversorgung auf **1.800 TEUR** festgesetzt und für die
- Abwasserbeseitigung auf **3.100 TEUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für beide Betriebszweige in der Vermögensplanung wird gemäß Investitionsplanung auf **16.639 TEUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für beide Betriebszweige auf **3.000 TEUR** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Arnstadt, 19. Januar 2021

gez. Unterschrift

Petermann

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 007/III/2020 und Beschluss Nr. 008/III/2020 vom 14. Dezember 2020 hat die Versammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt des IIm-Kreises hat eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Betriebszweig Trinkwasserversorgung in Höhe von 1.800.000 EUR und im Betriebszweig Abwasserbeseitigung in Höhe

von 3.100.000 EUR genehmigt. Diese Beträge entsprechen der Festsetzung gemäß § 2 der beschlossenen und ausgefertigten Haushaltssatzung. Das Landratsamt des IIm-Kreises hat Verpflichtungsermächtigungen in einer Höhe von 16.639.000 EUR für beide Betriebszweige genehmigt. Dieser Betrag entspricht der Festsetzung gemäß § 3 der beschlossenen und ausgefertigten Haushaltssatzung.

3. Bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2021 enthält der Bescheid des Landratsamtes des IIm-Kreises, hier zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, keine weiteren genehmigungsrelevanten Bestandteile.

III. Auslegungshinweis

Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan liegen in der Zeit vom 15. Februar 2021 bis 1. März 2021 für zwei Wochen lt. § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO in der Verwaltung des Zweckverbands/Eigenbetriebs (Zimmer 003), Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt, öffentlich aus und können während der Geschäftszeiten (montags, mittwochs und donnerstags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:45 Uhr, dienstags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr) eingesehen werden. Gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO ist die Einsichtnahme in Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2021 darüber hinaus, in den vorgenannten Räumlichkeiten und zu den ebenfalls vorgenannten Geschäftszeiten, bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 möglich. Bitte vereinbaren Sie unter Tel. 03628 609-120 einen Termin, wenn Sie Rückfragen zum Inhalt der Haushaltssatzung, der Wirtschaftsplanung oder der Gebührenkalkulationen haben.

Arnstadt, 19. Januar 2021

Petermann

Verbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG DER TERMINE FÜR DIE FÄKALSCHLAMMENTSORGUNG IM VERBANDSGEBIET



Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2014 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 02.12.2014), die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet für das Jahr 2021 bekannt.

Die Termine können auch unter www.wazv-arnstadt.de abgerufen werden.

Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Fällen aus organisatorischen Gründen Terminänderungen erforderlich sein können. Auskunft hierzu erhalten Sie bei unserem Bereich Abwasser unter Telefon 03628/6147-0.

Die Entsorgung wird durchgeführt

vom 22.02.2021	bis 24.02.2021	Wülfershausen
vom 25.02.2021	bis 05.03.2021	Alkersleben
vom 08.03.2021	bis 12.03.2021	Ellichleben
vom 15.03.2021	bis 19.03.2021	Achelstädt
vom 22.03.2021	bis 26.03.2021	Witzleben

Bitte ermöglichen Sie uns über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht zu Hause sind.

Die Werkleitung

Ende des amtlichen Teiles

Sonderseiten zum Thema Corona-Schutzimpfung

Auf den folgenden Seite finden Sie Informationen zu zahlreichen Fragen rund ums Impfen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
jeden Tag sind die Zeitungen und Nachrichten gefüllt mit Berichten zur Corona-Pandemie und auch zum Impfen. Die Corona-Schutzimpfung kann den Weg aus der Pandemie ebnen. Erste Impfstoffe gegen COVID-19 stehen bereit und zum Beispiel in Pflegeeinrichtungen konnte bereits mit dem Impfen begonnen werden. Nun stellen sich Bürgerinnen und Bürger viele Fragen:

- Welche Bürgerinnen und Bürger haben Priorität, wer wird zuerst geimpft?
- Wer ist eigentlich zuständig?
- Gibt es Impfzentren im IIm-Kreis und wo sind diese?
- Wie erfolgt die Impfung?
- Welche Impfreaktionen können auftreten?
- Wie wirksam ist die Impfung?
- Wer bezahlt die Impfung?
- Wo finde ich weitere Informationen zum Impfstoff?
- An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe?

Wir haben für Sie die Antworten auf diese wichtigsten Fragen zusammengestellt. Dabei haben wir die Informationen des Robert-Koch-Institutes und der Gesundheitsministerien des Bundes und von Thüringen für Sie zusammengestellt.



Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung–CoronaImpfV) zu finden online unter:
www.bundesgesundheitsministerium.de › Verordnungen

Wer wird zuerst geimpft?

In der Impfverordnung ist auch die Reihenfolge festgelegt, in der die Bevölkerung den Schutz erhalten soll. Sie basiert auf einer Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut. Da zunächst nur Impfdosen in begrenzten Mengen zur Verfügung stehen, muss priorisiert werden.

1. Höchste Priorität

- über 80-Jährige
- Personen, die in stationären Einrichtungen tätig sind
- Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit hohem Expositionsrisiko wie Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdienste etc.

2. Hohe Priorität

- über 70-Jährige
- Personen mit Trisomie 21, mit Demenz oder geistiger Behinderung
- eine enge Kontaktperson von Pflegebedürftigen
- eine enge Kontaktperson von Schwangeren
- Personen, die in stationären Einrichtungen für geistig behinderte Menschen tätig sind etc.

3. Erhöhte Priorität

- über 60-Jährige
- Personen mit folgenden Krankheiten: Adipositas, chron. Nierenerkrankung, chron. Lebererkrankung, Immundefizienz oder HIV-Infektion, Diabetes mellitus, div. Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebs, COPD oder Asthma, Autoimmunerkrankungen und Rheuma etc.

Wer ist eigentlich zuständig?

Die Zulassung von Impfstoffen zur Anwendung am Menschen ist ein streng kontrollierter Prozess. Zuständig sind Zulassungsbehörden der Europäischen Union, die auf der Basis klarer gesetzlicher und regulatorisch-wissenschaftlicher Vorgaben entscheiden. Dabei soll eine sehr gute Qualität, Wirksamkeit und Verträglichkeit sichergestellt werden. Im Dezember 2020 wurde in Europa der erste Impfstoff gegen das Coronavirus zugelassen. Die zweite Zulassung erfolgte Anfang Januar und letzte Woche eine Dritte. Weitere sollen folgen. Zuerst muss der Impfstoff natürlich produziert werden. Nach erfolgter Zulassung werden nicht sofort Impfstoffe für alle verfügbar sein. Es ist wichtig, dass man genaue Kriterien festlegt, damit die Dosen gut und sinnvoll verteilt werden. Für die Beschaffung und Verteilung der Impfstoffe ist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) verantwortlich, das den Impfstoff dann an die Bundesländer weitergibt, er wird vom Bund an feste Lagerorte in den Bundesländern verteilt. Die Kassenärztliche Vereinigung (KVT) verantwortet die Terminvereinbarung sowie die medizinische Aufklärung und die eigentliche Impfung. Sie richten die Impfzentren in den Landkreisen und Kommunen ein.

Zulassungsbehörden der EU

Bund:

- zuständig für die Beschaffung und Finanzierung des Impfstoffes
- zuständig für Verteilung des Impfstoffes an die Bundesländer

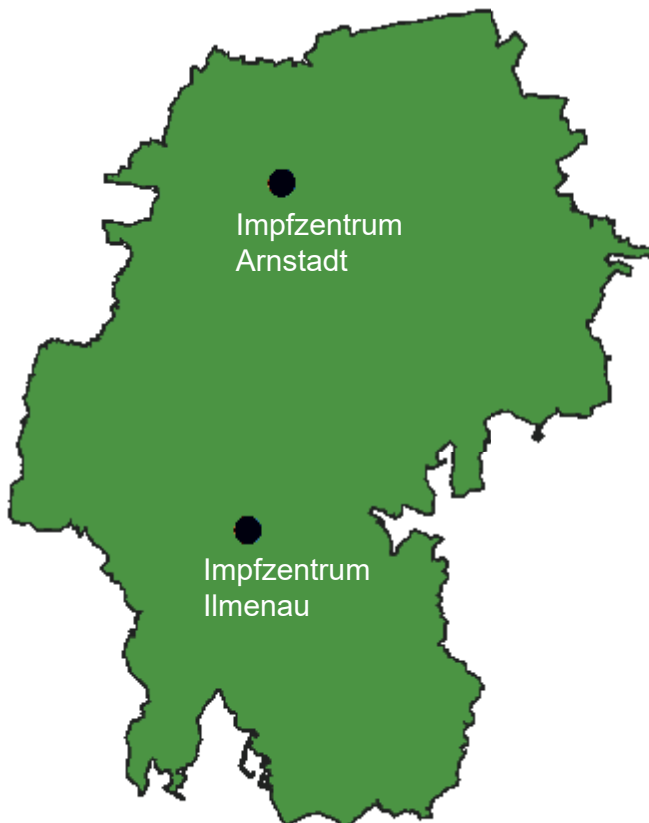
Bundesländer:

- organisieren die Lagerung und Verteilung der Impfdosen vor Ort
- organisieren die Impfzentren und die mobilen Impf-Teams

Thüringen:

- Impfungen werden durch die Kassenärztliche Vereinigung und das Gesundheitsministerium organisiert

Wo sind die Impfzentren im Ilm-Kreis?



Im Ilm-Kreis wurden zwei Impfzentren errichtet. Die Impfungen werden dort grundsätzlich von geschultem, ärztlichem und medizinischem Personal durchgeführt.

Ilmenau
Am Stollen 48
98693 Ilmenau (alte Schwimmhalle)

Arnstadt
Brauhausstraße 1
99310 Arnstadt (Stadthalle)

Aufgrund der momentan noch sehr begrenzten Menge an Impfstoff werden jedoch nicht alle Impfberechtigten sofort einen Termin bekommen können. Seien Sie aber versichert: Jeder, der sich impfen lassen möchte, wird eine Impfung erhalten. Eine **Terminvergabe** erfolgt aktuell über die Internetseite: <https://www.impfen-thueringen.de> oder telefonisch unter: 03643 49 50 49 0. Termine werden immer dann vergeben, wenn Impfstoff vorhanden ist.

Unsere Impfzentren im Überblick!

Grundsätzlich werden die Impftermine im 5-Minuten-Takt vergeben. Insgesamt wird sich der Aufenthalt im Impfzentrum auf etwa eine halbe Stunde belaufen. Bitte richten Sie es ein, möglichst genau zum Termin zu kommen, um Wartezeiten und Ansammlungen zu vermeiden.

Der Zugang zu den Impfstellen erfolgt barrierefrei. Unmittelbar stehen auch ausreichend Parkplätze zur Verfügung. Eine Ausschilderung zu und an den Gebäuden ist vorhanden.

Ein*e Mitarbeiter*in der Impfstelle nimmt Sie am Eingang in Empfang, misst die Temperatur und führt einen ersten Termincheck durch. Dann erklärt medizinisches Personal den weiteren Ablauf, überprüft die vorhandenen Angaben und bereitet den Laufzettel vor.

Anschließend kümmert sich ein medizinisches Team aus Arzt oder Ärztin und weiteren Fachkräften um die Impfungen. Es erfolgt ein ausführliches Anamnesegespräch durch den behandelnden Arzt/ die Ärztin. Dort erhalten Sie noch einmal alle wichtigen Informationen und es wird abgeklärt, ob Sie geimpft werden können. Ihre noch offenen Fragen werden hier beantwortet.

Dann wird geimpft. Nach der Impfung muss jede*r ca. 15 Minuten zur Beobachtung bleiben.

Mit der Eintragung in den Impfausweis ist der Besuch im Impfzentrum beendet. Eine gute Wirksamkeit stellt sich nach der zweiten Impfung ein, für die bereits ein weiterer Termin vereinbart ist und dringend wahrgenommen werden muss.

HINWEIS:

Wenn Sie bei der Vereinbarung eines Impftermins Hilfe benötigen, scheuen Sie sich nicht, Familienmitglieder, Freunde und Freundinnen, Bekannte oder Verbände um Unterstützung zu bitten. Auch Mitarbeiter*innen in den Beratungsstellen helfen gern. Das gilt auch, wenn es Ihnen nicht möglich ist, eigenständig zu dem Impfzentrum zu kommen. Eine Begleitperson ist erlaubt.

Arnstadt



Ilmenau





Die Corona-Schutzimpfung ist freiwillig.
Es wird jedoch eine starke Impfempfehlung ausgesprochen, um sich zu schützen.

Wie erfolgt die Impfung?



Zuerst wird die Temperatur gemessen und die Impfberechtigung überprüft.
Der Impfstoff wird in den Oberarmmuskel gespritzt.
Nachdem der Patient geimpft wurde, wird er in einen Wartebereich gebeten.
Dort soll er zehn bis 15 Minuten zur Beobachtung bleiben. Die Zeit kann aber variieren.

Danach wird der Patient auf einen Folgetermin für die zweite Impfdosis hingewiesen. Mitteilungen über Nebenwirkungen nach der Impfung können an den Hausarzt oder das Nebenwirkungsregister gemeldet werden. Die Impfzentren verfügen aber auch über eine Notfallausrüstung, um Patienten versorgen zu können.

Für einen ausreichenden Impfschutz muss der Impfstoff zweimal im Abstand von mindestens 3 Wochen verabreicht werden.

Welche Impfreaktionen können auftreten?



Wie auch bei anderen Impfungen ist es normal, dass es zu bestimmten Reaktionen kommen kann: Um die Einstichstelle herum kann es zu Rötungen, Schwellungen oder Schmerzen kommen.

Auch Müdigkeit, Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen sind in den ersten drei Tagen nach der Impfung nicht ungewöhnlich.

Diese normalen Impfreaktionen verlaufen meistens mild und legen sich nach ein paar Tagen wieder. Sie zeigen, dass der Impfstoff wirkt, denn er regt das Immunsystem an und der Körper bildet Abwehrstoffe.

Die typischen Impfreaktionen fallen bei älteren Patienten seltener und schwächer aus. Das medizinische Personal im Impfzentrum wird über die möglichen Impfreaktionen vor dem Impfen aufklären und Ihre Fragen beantworten.

Wie wirksam ist die Impfung?



Der ausreichende Impfschutz beginnt 7 Tage nach der 2. Impfung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind etwa 95 von 100 geimpften Personen vor einer Erkrankung geschützt. Wie lange dieser Schutz anhält, ist derzeit noch nicht bekannt. Da der Schutz nicht sofort nach der Impfung einsetzt und auch nicht bei allen geimpften Personen vorhanden ist, ist es auch trotz Impfung notwendig, dass Sie sich und Ihre Umgebung schützen, indem Sie die AHA + A + L-Regeln beachten.

Wer organisiert meine Impfung?

Ich lebe zu Hause.

- vorerst erfolgt die Terminvergabe nach Priorisierung entsprechend der RKI Einstufung
- Termine können telefonisch unter der Nummer 03643 49 50 490 vereinbart werden sowie online unter www.impfen-thueringen.de
- Termine werden für die erste und zweite Impfung zeitgleich vergeben

Ich werde stationär gepflegt.

- hier erfolgt die Organisation der Impftermine durch die jeweilige Einrichtung
- der Träger stellt den Antrag für das mobile Impfteam
- die Einrichtung hält die notwendigen Dokumente bereit
- die Impfung erfolgt in der Einrichtung, für alle, die ihr Einverständnis gegeben haben

Wo finde ich weitere Informationen zum Impfstoff?

Das **Bundesgesundheitsministerium** beantwortet zahlreiche Fragen zu Impfstoff-Typen, der Verteilung einer Coronavirus-Impfung und weiteren Themen. www.bundesgesundheitsministerium.de



Das **Bundesministerium für Bildung und Forschung** informiert über das nationale Sonderprogramm und den weiteren Stand der Impfstoff-Forschung. www.bmbf.de

Auch das **Robert Koch-Institut** beantwortet häufig gestellte Fragen zum Thema Coronavirus und Impfen. www.rki.de

Das **Paul-Ehrlich-Institut** ist in Deutschland unter anderem für die Zulassung von Impfstoff-Studien verantwortlich. Das Institut hat Informationen zur Entwicklung und Zulassung eines Impfstoffs aufbereitet. www.pei.de

Die **Weltgesundheitsorganisation** (WHO) hat eine Übersicht der Impfstoffkandidaten zusammengestellt. www.euro.who.int/de

Die **Europäische Arzneimittelagentur** ist für das Zulassungsverfahren verantwortlich. www.ema.europa.eu

Wer bezahlt die Impfung?

Für die Bürgerinnen und Bürger ist die Impfung unabhängig von ihrem Versicherungsstatus **kostenlos**.

Die Kosten für den Impfstoff übernimmt der Bund. Die Länder tragen gemeinsam mit der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung die Kosten für den Betrieb der Impfzentren.





Die bestehenden Empfehlungen (AHA-Regeln) und Einschränkungen zum Infektionsschutz gelten trotz Impfung weiter.

Wie ist der Ablauf in der Impfstelle?



Check-In Impfstelle

- Hinweis auf die geltenden Corona-Regeln
- kontaktlose Temperaturmessung
- Kurzprüfung der Impfberechtigung



Aufklärung durch medizinisches Personal

- Untersuchung des zu Impfenden und Prüfung des Anamnesebogens (siehe Muster)
- Klärung Fragen zur Impfung und ggf. zum Datenschutz
- Unterzeichnung des Aufklärungs- und Anamnesebogens und der Datenschutzerklärung
- Vorbereitung für Impfung



Impfung

- Impfung wird durch impfberechtigtes, nichtärztliches Personal durchgeführt (Medizinische Fachangestellte o.ä.)
- Beklebung des Impfausweises/Impfbescheinigung so wie des Laufzettels mit Impfaufkleber



Nach der Impfung

- Aufsuchen des Wartebereichs
- Verbleib zur Beobachtung von 10 bis 15 Minuten (Abweichungen möglich)
- Verlassen der Impfstelle mit Hinweis auf Folgetermin und Mitteilung von Nebenwirkungen an Hausarzt

ANAMNESE EINWILLIGUNG

Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) – mit mRNA-Impfstoff –

ORIGINAL

Anamnese

- Besteht bei Ihnen¹ derzeit eine akute Erkrankung mit Fieber?
☐ ja ☐ nein
- Leiden Sie¹ unter chronischen Erkrankungen oder Immunschwäche?
(z.B. durch eine Chemotherapie oder andere Medikamente)
☐ ja ☐ nein
wenn ja, welche: _____
- Leiden Sie¹ an einer Blutgerinnungsstörung oder nehmen Sie blutverdünnende Medikamente ein?
☐ ja ☐ nein
- Ist bei Ihnen¹ eine Allergie bekannt?
☐ ja ☐ nein
wenn ja, welche: _____
- Traten bei Ihnen¹ nach einer früheren Impfung allergische Erscheinungen, hohes Fieber, Ohnmachtsanfälle oder andere ungewöhnliche Reaktionen auf?
☐ ja ☐ nein
wenn ja, welche: _____
- Bei Frauen im gebärfähigen Alter:
Besteht zurzeit eine Schwangerschaft oder stillen Sie¹?
☐ ja ☐ nein
- Sind Sie¹ in den letzten 14 Tagen geimpft worden?
☐ ja ☐ nein

¹ Ggf. wird dies von den gesetzlichen VertreterInnen beantwortet

Dieser Anamnese- und Einwilligungsbogen wurde vom Deutschen Grünen Kreuz e.V., Marburg, in Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin, erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Er darf ausschließlich im Rahmen seiner Zwecke für eine nicht-kommerzielle Nutzung vervielfältigt und weitergegeben werden. Jegliche Bearbeitung oder Veränderung ist unzulässig.

Einwilligung

Name der zu impfenden Person (Name, Vorname): _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Ich habe den Inhalt des Aufklärungsmerkblattes zur Kenntnis genommen und hatte die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch mit meiner Impfärztin/meinem Impfarzt.

- ☐ Ich habe keine weiteren Fragen.
- ☐ Ich willige in die vorgeschlagene Impfung gegen COVID-19 mit mRNA-Impfstoff ein.
- ☐ Ich lehne die Impfung ab.
- ☐ Ich verzichte ausdrücklich auf das ärztliche Aufklärungsgespräch.

Anmerkungen: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift der zu impfenden Person,
bzw. der/des gesetzlichen Vertreterin/ Vertreters
(Sorgeberechtigte, Vorsorgeberechtigte
oder Betreuerin)

Unterschrift der Ärztin/ des Arztes

Herausgeber Deutsches Grünes Kreuz e.V., Marburg
In Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin
Ausgabe 001 Version 001 (Stand 09. Dezember 2020)



ROBERT KOCH INSTITUT



Kontaktdaten

Kassenärztlichen Vereinigung



03643 49 50 49 0

Mo, Di, Do 08.00 - 17.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr



www.impfen-thueringen.de



corona-impfen@kvt.de

Notizen:

Persönliche Checkliste Impfen

Erster Impftermin:

Zweiter Impftermin:

Impfstelle/Adresse:

Zum Impftermin mitbringen:

Nach der Ankunft in der Impfstelle werden die Impflinge auf die Corona-Regeln hingewiesen, es wird die Temperatur gemessen und die Impfberechtigung überprüft. Außerdem mitzubringen sind:

- ☐ Mund-Nase-Bedeckung
- ☐ Versichertenkarte
- ☐ Terminnachweis Impfen
- ☐ Impfpass
- ☐ Medikamentenplan

Danach erhalten die Versicherten einen Laufzettel und den Impfachweis.